

TOA-Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

NR. 10

April 2000

DBH

Fachverband für Soziale
Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik



Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und
Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064
D-50858 Köln

Fon: 0221/ 94 86 51 22
Fax: 0221/ 94 86 51 23
info@toa-servicebuero.de
www.toa-servicebuero.de

Redaktion:
Gerd und Regina Delattre
Erich Marks
Renate Hofer-Marks

Druck:
Rezai-Druck, Köln

Auflage: 1200

In dieser Ausgabe:

- **In eigener Sache**
- **Servicebüro**
*Studiengang „Mediation“ / Aufbaukurs „Mediation“ / TOA-Forum /
Mitteilungen aus der Geschäftsstelle*
- **Rechtsfragen**
*Unfallversicherung / Gebührenordnung für Rechtsanwälte / Vermittler
als Zeuge / Rechtsprechung zum TOA*
- **8. TOA-Forum**
- **Kommentar / Supervision**
- **Die Opfer-Seite**
- **Zeugenbetreuung**
- **Ehrenamt im TOA**
- **Berichte**
Bundesländer / Norwegische Delegation
- **Sanktionsvoraussetzungen bei Doping-Verstößen**
Der Fall Baumann
- **Anzeigen / Mitteilungen**
- **Anhang: Neues Gesetz zum TOA**

.....

In eigener Sache:

Dank und - seinen wir ehrlich – auch ‚Un-Dank‘ des Internets haben die täglichen Anfragen im Servicebüro in kurzer Zeit erheblich zugenommen. Fast möchte man glauben, dass studentische Leistungen nur noch darin bestehen, auf der Datenautobahn jemanden zu finden, der einem alle, auch die banalsten, Fragen, in leicht verdaulichen Häppchen serviert. Noch wissen wir nicht, wie der Riegel, der hier vorgeschoben werden muss, aussehen soll.

Eine Vielzahl von Anfragen haben jedoch auch ganz anderen Charakter: So berichten die Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung von Problemen, wenn es um die gesetzliche Unfallversicherung, um die Abrechnung von Anwaltsgebühren im Täter-Opfer-Ausgleich und um die Rolle des Vermittlers im Zeugenstand geht. Wir haben daher diese Fragestellungen zum Schwerpunkt dieser Ausgabe des TOA-Infodienstes gemacht.

Die Entscheidung für diese Themen ist deshalb gefallen, weil:

- im Bereich des Unfallversicherungsschutzes große Unsicherheit auch bei den Versicherungsträgern selbst besteht und eine gesetzliche Regelung fehlt;
- den Vermittlern Argumentationshilfe für den Umgang mit Rechtsanwälten geliefert werden soll, wenn es um die Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte geht, die nun ihre Tätigkeiten im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs über die BRAGO abrechnen können;
- die ständige Möglichkeit für Gerichte, den Vermittler als Zeuge vor Gericht zu laden, wie ein Damoklesschwert über jedem Vermittler schwebt. Auch wenn das nach unserer Einschätzung weiterhin – zumindest mittelfristig - so bleiben wird, soll ein Überblick verschafft werden.

Darüber hinaus enthält diese Ausgabe zur Abrundung eine tabellarische

Zusammenstellung einiger wichtiger Urteile zum Täter-Opfer-Ausgleich. Die Nennung der Aktenzeichen soll die Suche erleichtern und zur vertiefenden Beschäftigung animieren.

Nach dem Regierungswechsel in Österreich erhalten wir auch Anfragen, wie denn die alpenländische Situation zu bewerten sei und ob eine konzertierte (Re)-Aktion von Deutschland aus zur Unterstützung des Außergerichtlichen Tatausgleiches geplant sei. Wir haben unsere österreichischen Kollegen um eine Stellungnahme gebeten, zumal ja tatsächlich die Reduzierung der diversionalen Maßnahme ATA zwischen den Regierungsparteien vereinbart scheint. Dr. Christoph Koss (Fachbereichsleiter des ATA, Wien) spricht auch von einer ernstesten Situation, hält aber momentane Schnellschüsse nicht für hilfreich. Die Ergebnisse einer Enquete-Kommission, die im April ihre Tätigkeit aufnehmen wird, sollten auf jeden Fall abgewartet werden. Nobert Koblinger wird beim TOA-Forum in Suhl über die Entwicklungen aus unserem Nachbarland berichten.

Angefragt wird auch immer noch, ob das neue Gesetz zur verfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs nun verabschiedet ist. Da der letzte Info-Dienst dies noch nicht bestätigen konnte, sei es hiermit ‚offiziell‘ getan (siehe Gesetzestext im Anhang). Ulla Törnig (Dialog e.V. Heidelberg) hat in der letzten Ausgabe ihre Stellungnahme, dort noch zum Entwurf, abgegeben. Jürgen Mutz (Amtsgerichtsdirektor a.D., Ravensburg) ist der erste, der das bestehende Gesetz kommentiert. Weitere Anmerkungen und Ausblicke sind erwünscht und werden abgedruckt!

Wir wären uns nicht treu, wenn wir nur Anfragen in dieser Ausgabe beantworten würden:

Dank vieler Einsendungen sind, neben den schon traditionellen Berichten aus den Ländern und der vielbeachteten Opfer-Seite, Manuskripte zur ‚Supervision‘, zum ‚Ehrenamt‘ und zur ‚Zeugenbetreuung‘ eingegangen. Allen

Einsendern möchten wir herzlich danken.

Der Blick über den Tellerrand soll in diesem Info-Dienst nicht fehlen: Dieter Baumann, der Olympiasieger von Barcelona über 5000m, ist durch Dopingvorwürfe sehr in die Schlagzeilen geraten. Professor Dieter Rössner – rechtlicher Berater des Athleten – hat uns freundlicherweise einen Text zur Verfügung gestellt. Darin wird die Sperre des Sportgerichts, das nicht einmal die Unschuldsvermutung der Strafgerichtsbarkeit gelten lässt, kritisiert. Am Rande des TOA-Forums in Suhl kann mit dem Autor diskutiert werden, ob auch in einem solchen Fall mediative Lösungen möglich wären.

Zum Jahreswechsel hat Horst Viehmann vom Bundesministerium der Justiz, der über die Jahre hinweg die Geschehnisse des Täter-Opfer-Ausgleichs und des Servicebüros nicht nur begleitet, sondern auch wesentlich mitbestimmt hat, seinen Zuständigkeitsbereich gewechselt. Wir bedauern sehr, dass dieser langjährige Partner nun andere Schwerpunkte setzt und wünschen ihm für seine neue, verantwortungsvolle Aufgabe alles Gute. Man darf gespannt sein, was er uns zum Abschied beim Forum in seiner unnachahmlichen Weise in seinen „Anmerkungen eines Weggefährten“ ins Stammbuch schreiben wird. Wir hoffen, dass durch seine Mitgliedschaft im Förderverein für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung die Verbindung aufrecht erhalten wird.

Die Organisation und die Vorbereitungen zum 8. TOA-Forum sind in vollem Gange. Das Ziel einer ‚lebendigen Tagung‘ lässt sich am Besten durch den interdisziplinären Austausch verwirklichen. Deshalb gilt unser Aufruf all denjenigen, die noch nicht bei den Opferhilfeeinrichtungen, der Polizei, der Justiz, anderen Mediatoren, Sportverbänden usw. vor Ort für diese Veranstaltung geworben haben. Gerne übersenden wir Ihnen weitere Ausschreibungen.

Die Redaktion

Servicebüro:

Diplomstudiengang ,Mediation‘

Mit dem Angebot, einen berufsbegleitenden Studiengang für ,Mediation‘ anzubieten, der mit einem anerkannten Hochschulabschluss endet und vergleichsweise preiswert Rücksicht auf die knappen Kassen in den Fortbildungsetats nimmt, ist uns ein Volltreffer gelungen.

Bereits in der letzten Ausgabe berichteten wir von der großen Zahl von Bewerbern für dieses Angebot. Unsere optimistischen Erwartungen von 18 Teilnehmern sind bei weitem übertroffen worden. Von 72 Bewerbern konnten 39 aufgenommen werden. Dies stellt hohe Ansprüche an die organisatorische und inhaltliche Leistungsfähigkeit. Dabei gilt es nicht nur, die Organisation des laufenden Kurses zu bewältigen, sondern auch einen neuen, der Nachfrage angepassten, zu planen. Wir raten allen Interessenten, ab dem 15.04.2000 die ausführliche Ausschreibung für den neuen Kurs, der im Wintersemester 2000/2001 beginnen wird, im Servicebüro anzufordern und sich möglichst bald zu bewerben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kooperationspartner, der Evangelischen Fachhochschule in Ludwigshafen, bekommen die Absolventen des Lehrgangs zum Konfliktberater das dritte und die Absolventen des Aufbaukurses ,Mediation‘ das erste und dritte Semester erlassen.

Forum: Mitgestalter aufgerufen

Sie haben ein Projekt oder eine Idee? Sie möchten diese einem Fachpublikum vorstellen? Sie möchten ein Thema vertiefen und mit Experten diskutieren? Im Rahmen des 8.TOA-Forums in Suhl besteht die Möglichkeit am 15.06.2000 in Form eines InfoStandes das eigene Projekt zu präsentieren. Nutzen Sie die Gelegenheit und bewerben Sie sich mit Ihrem Bei-

Fördervereins und der DBH, werden Ihren Vorschlag prüfen und die Entscheidung beim Forum zur Preisverleihung bekanntgeben.

Mitteilungen aus der Geschäftsstelle:

Ab sofort sind die Anmeldeunterlagen für den 10. Lehrgang zum Konfliktberater im Servicebüro erhältlich. Der Lehrgang beginnt im Oktober, die Veranstaltungsorte sind Goslar, Wittenberg, Bonn und Bad Herrenalb.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich die Adresse oder der Name Ihrer Einrichtung ändert oder wenn die Ansprechpartner nicht mehr die selben sind wie bisher.

Die Anschriften neuer Einrichtungen nehmen wir gerne in unseren Verteiler auf.

Aufbaukurs ,Mediation‘ – neuer Kurs im Modulsystem

Auch der Aufbaukurs ,Mediation‘ erfreut sich einer gleich bleibend großen

Nachfrage. Offensichtlich gibt es Bedarf an einer Mediationsausbildung, die nicht so umfangreich und zeitaufwendig wie ein Studium ist.

Absolventen des Lehrgangs zum Konfliktberater können sich zu diesem Aufbaukurs, der ab Herbst 2000 von unserem Kooperationspartner Komed - Konfliktregelung und Mediation in einem Modulsystem angeboten wird, anmelden.

Die Unterlagen hierzu erhalten Sie ab dem 15.04.2000 im Servicebüro.

8. TOA-Forum

14. - 16. Juni 2000, Suhl

GRENZEN VERSCHIEBEN - Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik

Das Programm, weitere technische Hinweise und ein Anmeldeformular finden Sie ab S. 10 in dieser Ausgabe sowie auf unserer Homepage

www.toa-servicebuero.de

unter der Rubrik ,events‘.

trag für die Präsentationen. Teilen Sie uns bis zum 15.05.2000 Ihre Wünsche bezüglich Thema und Präsentationsform mit.

Sie kennen jemanden, der sich um den Täter-Opfer-Ausgleich verdient gemacht hat? Sie möchten, dass derjenige dafür eine Würdigung erfährt? Im Rahmen des 8. TOA-Forums wird erstmalig der ,Theo A.‘ verliehen. Schicken Sie uns Ihren Vorschlag mit einer kurzen Begründung bis zum 15.05.2000. Eine Jury, bestehend aus einem Vertreter des Servicebüros, des

Rechtsfragen:

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Immer wieder taucht in den Fachstellen für Täter – Opfer – Ausgleich nach einem erfolgreich abgeschlossenen Ausgleichsgespräch die Frage auf, wie der Täter bei einer Wiedergutmachungsleistung im Falle eines Unfalls versichert ist.

Die Problematik des Versicherungsschutzes wird an folgendem Praxisfall erläutert:

Einbruch in die Gartenanlage eines Kleingärtnervereins

Drei Jugendliche waren in eine Kleingartenanlage eingebrochen. Sie durchsuchten acht Gartenlauben nach Bargeld und sonstigen Wertgegenständen. Danach verwüsteten sie die Lauben, die dadurch teilweise zerstört wurden. Die Jugendlichen wurden gefasst, die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen Einbruchs und Sachbeschädigung.

Die Fachstelle für Täter – Opfer – Ausgleich nahm Kontakt zu den Gartenhausbesitzern auf. Bei den meisten war zu dem Zeitpunkt die erste Wut gewichen, sie hatten aufgeräumt und alles wieder in Ordnung gebracht. Nach einigen Informationsbemühungen seitens der Fachstelle waren drei Betroffene am Täter – Opfer – Ausgleich interessiert. Bei den Überlegungen, welche Wiedergutmachungsleistung die jugendlichen Täter erbringen könnten, fielen einer Beteiligten die in einer Kleingartenanlage üblicherweise zu erbringenden Arbeitsstunden ein. Diese umfassten Gartenarbeit sowie Aufräumarbeiten und das Streichen von Gartenzäunen. Die Jugendlichen übernahmen daraufhin an zwei Tagen die Arbeitsdienste der Betroffenen in der Kleingartenanlage. Die Jugendlichen mussten erklären, dass sie auf eigene Gefahr arbeiten. Die Fachstelle für Täter – Opfer – Ausgleich bekam von den Betroffenen die Rückmeldung, dass sie mit der Arbeit der Jugendlichen sehr zufrieden waren.

Alle waren mit dem Ausgang dieses Falles zufrieden.

Hier ist der aus dem Rheinland stammende Spruch angebracht "Es ist noch immer alles gut gegangen". Was wäre passiert wenn,sich bei der Arbeit der Jugendlichen ein Unfall ereignet hätte? Waren sie über die gesetzliche Unfallversicherung oder über die private Unfallversicherung versichert? Fragen über Fragen, die sicherlich auch hier nicht abschließend beantwortet werden können. Das liegt daran, dass ein solcher Fall im Bereich des Täter- Opfer – Ausgleichs in der Praxis noch nicht entschieden worden ist. Im Gesetz sowie in der kommentierenden Literatur zur gesetzlichen Unfallversicherung wird der Fall einer Wiedergutmachungsleistung aufgrund eines Täter – Opfer – Ausgleichs nicht erwähnt. Die Anfrage bei verschiedenen Landesverbänden war ergebnislos. Diesen Fall habe es noch

nicht gegeben und die Problematik sei neu.

Fraglich ist, ob für den Gesetzgeber Handlungsbedarf für eine Aufnahme der Wiedergutmachungsleistung in den Katalog der gesetzlichen Unfallversicherung besteht oder ob die bestehende Gesetzeslage ausreichend ist und die Fälle der Wiedergutmachungsleistung im Rahmen eines Täter – Opfer – Ausgleichs abdeckt.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung geht es hauptsächlich um die Sicherung bei Arbeitsunfällen, einschließlich der Unfälle auf dem Weg zu und von der Arbeitsstätte.

Mit Wirkung ab 1. 1. 1997 ist das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung aus der RVO in das SGB VII überführt worden. (Beck – Verlag Taschenbuchausgabe Nr. 5024).

Versicherter Personenkreis

§ 2 SGB VII regelt, wer zu dem gesetzlich versicherten Personenkreis gehört:

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes: (1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte

.....

(2) Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. Satz 1 gilt auch für Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind kraft Gesetzes solche Personen versichert, die im Rahmen des Täter – Opfer – Ausgleichs aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden. Wie ein Beschäftigter ist tätig, wer arbeitnehmerähnlich tätig ist. Das ist derjenige, der weisungsgebunden an einem bestimmten Arbeitsort zu einer bestimmten Arbeitszeit einer zugewiesenen Tätigkeit nachkommt. Entgeltlichkeit gehört nicht zu den Voraussetzungen einer Beschäftigung. Der Begriff der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit, die das Gesetz als eine Tätigkeit "wie ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Versicherter" umschreibt, bedeutet grundsätzlich, dass dabei nicht alle Voraussetzungen eines Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sein müssen, insbesondere braucht eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom unterstützten Unternehmen nicht vorzuliegen.

Es müsste sich jedoch um eine Beschäftigung handeln, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zurechenbar ist. Dabei kommt es darauf an, dass diese Tätigkeit sonst von einer Person wahrgenommen werden könnte, die zum Unternehmer in persönlicher Abhängigkeit stehen würde. Das heißt auf den Beispielfall bezogen, dass es sich bei den Leistungen der Jugendlichen um eine Tätigkeit hätte handeln müssen, die auch eine von dem Kleingärtnerverein angestellte Person hätte verrichten können. In diesem Fall wäre vorstellbar, dass der Kleingärtnerverein einen Gärtner oder Anstreicher beschäftigt hätte. Die Jugendlichen im Beispielfall gehörten in den versicherten Personenkreis der gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 2 SGB VII. Versicherungsschutz hätte jedoch nur dann bestanden, wenn der Kleingärtnerverein einer gesetzlichen Unfallversicherung angehörte.

Zusammengefasst kommt es maßgeblich auf die Art der Beschäftigung an und wie immer, wenn es um juristische Fragen geht, um eine Wertung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere in der Richtung, ob eine Tätigkeit nach ihrem Umfang und ihrer Art nur eine dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zurechenbare Gefälligkeitsleistung ist, die ihre Prägung wesentlich allein aus dem Nachbarschaftsverhältnis erhält.

Die Übernahme der Arbeitsstunden der Geschädigten durch die Jugendlichen könnte somit auch ohne weiteres als eine Gefälligkeit gelten. Die Abgrenzung ist äußerst problematisch.

Noch ungeklärt ist der Fall, wenn keine richterliche, staatsanwaltliche oder jugendbehördliche Anordnung besteht. In den Versicherungsschutz des § 2 Abs. 2 fallen die Personen, die eine Wiedergutmachungsleistung erbringen, dann eindeutig nicht, sie könnten unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 fallen, wenn sie auch wiederum wie Beschäftigte tätig werden, s.o. Sie müssten jedoch auch zusätzlich das Merkmal der freiwillig Tätigen aufweisen. Das ist wohl zu bejahen, da sie gerade ohne richterliche, staatsanwaltliche oder jugendbehördliche Anordnung tätig werden.

Wie ist die Rechtslage, wenn Wiedergutmachungsleistungen im privaten Bereich erbracht werden und die Täter nicht als Beschäftigte tätig werden? In den meisten Fällen wird es sich dabei um eine Gefälligkeitsleistung handeln, die nicht in den gesetzlichen Versicherungsschutz fällt.

Solange die Rechtslage noch nicht eindeutig geklärt ist, gibt es folgende Möglichkeiten, den Wiedergutmachungsleistenden abzusichern:

- Abschluss einer pauschalen Unfallversicherung durch die Fachstelle für Täter – Opfer- Ausgleich für Wiedergutmachungsleistungen die aufgrund eines Täter – Opfer – Ausgleichs erbracht werden;
- Abschluss einer Unfallversicherung für die einzelne Tätigkeit durch den Wiedergutmachungsleistenden;
- Anfrage bei dem Empfänger der Wiedergutmachungslei-

stung, ob die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

Wie kommt die Versicherung zu Stande:

Das Beschäftigungsverhältnis ist vom Versicherungsverhältnis zu trennen. Das Beschäftigungsverhältnis besteht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ist somit dem Privatrecht zuzuordnen. Das Versicherungsverhältnis hingegen betrifft das Verhältnis zwischen der Versicherung und dem Versicherten. Der Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages ist für diese Beziehung nicht erforderlich, sie kann auch durch einen solchen Vertrag nicht ausgeschlossen werden. Das Versicherungsverhältnis entsteht vielmehr kraft Gesetzes nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Es gehört dem öffentlichen Recht an. Dieses Versicherungsverhältnis entsteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Empfänger der Wiedergutmachungsleistung einem Versicherungsträger angehört.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass die Jugendlichen durch ihre Erklärung die gesetzliche Unfallversicherung nicht ausschließen konnten. Der Versicherungsschutz ist mit Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen entstanden, wenn der Kleingärtnerverein einer gesetzlichen Unfallversicherung angehörte.

Versicherungsfall § 7

Der Versicherungsfall ist in den §§ 7 ff SGB VII geregelt. Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (§ 7).

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs. 1). In § 8 Abs. 2 ist definiert, welche mit der Tätigkeit in Verbindung stehenden Wege vom Versicherungsschutz umfasst sind. Der Fall der Berufskrankheit ist in § 9 definiert und hier nur vollständigkeithalber erwähnt.

Versicherungsträger, §§ 116 ff SGB VII

Die Unfallversicherungsträger sind in § 116 benannt. Die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger bestimmt sich nach der Zuständigkeit der Unternehmen, für die die Versicherten tätig sind oder zu dem sie in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen (§ 133 Abs. 1). Der Unfallversicherungsträger stellt Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs.1)

Für Personen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 versichert sind, ist

nach § 128 Abs. 1 Nr. 8 der Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig. (Unfallversicherungsträger der öffentlichem Hand).

Literaturangaben zur gesetzlichen Unfallversicherung:

Lauterbach, Unfallversicherung(SGB VII), 4. Aufl. Lfg. Okt. 1998

Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Lfg. 1997

Kater/Leube, Gesetzl. Unfallversicherung, Kommentar 1997

Adressen der Berufsgenossenschaften:

<http://www.hvbg.de/d/ftopsets/adresse.htm> mit weiteren Adressen und Hinweisen

Bundesverband der Unfallversicherungen
Tel. 089/62272-0

Neue Gebührenordnung für Rechtsanwälte zum TOA

Mit Gesetzesänderung vom 20. 12. 2000 ist der Täter – Opfer – Ausgleich in die BRAGO = Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte eingezogen.

BRAGO - § 87. [1] Pauschgebühren
1 Durch die Gebühren der §§ 83 bis 86 wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger entgolten.
2 Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, so weit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist, und die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszuges.
[1] § 87 Satz 2 neugef. durch Art. 2 G v. 20. 12. 1999 (BGBl. I S. 2491)

Unter dem Abschnitt: Gebühren des gewählten Verteidigers und anderer gewählter Vertreter regeln die §§ 83 – 86 BRAGO die Gebühren des Verteidigers vom 1. Rechtszug § 83, Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung § 84, Berufungsverfahren § 85 bis zum Revisionsverfahren § 86.

Durch die Aufnahme des TOA in den Paragraphen “Pauschgebühren” (§ 87 BRAGO) ist sichergestellt, dass der Rechtsanwalt seine Tätigkeit im Hinblick auf den TOA im Rahmen der §§ 83 bis 86 BRAGO abrechnen darf.

Ein Anreiz, wie etwa bei der erhöhten Vergleichsgebühr (1½ Gebühr) im Zivilrecht, ist durch diese Gebührenregelung sicherlich nicht geschaffen worden. Eine solche Rege-

lung würde dem Täter-Opfer-Ausgleich aber auch nicht gerecht. Es bestünde die Gefahr und würde dem Rechtsanwalt auch sicherlich unterstellt, dass er seinem Mandanten einen Täter – Opfer - Ausgleich der Gebühren wegen empfiehlt, obwohl der Fall vielleicht nicht geeignet ist. Das kann mit der nunmehr bestehenden Gesetzeslage nicht passieren. Die Einordnung in den § 87 BRAGO zeigt, dass es sich bei dem Täter-Opfer-Ausgleich um ein gesetzlich anerkanntes Verfahren handelt, das durchaus in den Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts gehört, und ermöglicht ihm die Abrechnung über die BRAGO.

Der Vermittler als Zeuge und das Recht, die Aussage zu verweigern

Im Folgenden soll zuerst die aktuelle Lage beschrieben und dann eine Erklärung der Begriffe vorgenommen werden.

Anders als bei der Verankerung des TOA in den Abschnitt der StPO “Verfahren im ersten Rechtszug” hat sich in dem Abschnitt der StPO “Zeugen” für den Vermittler nichts getan. Der Sozialarbeiter im Bereich des Täter – Opfer-Ausgleichs ist vom Gesetzgeber nicht in die Liste derer, die sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, aufgenommen worden. Auch aus der aktuellen Kommentierung ist kein Anzeichen für einen Anerkennung des Sozialarbeiters als Zeugnisverweigerungsberechtigter ersichtlich. Für den Schlichter im Täter – Opfer – Ausgleich gibt es im strafrechtlichen Prozess keine Möglichkeit, die Aussage in einem Strafrechtsprozess zu verweigern. Der Vermittler könnte sich im Einzelfall auf ein direkt aus der Verfassung hergeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht berufen, das aber vom Bundesverfassungsgericht nur einzelfallbezogen, unter äußerst engen Voraussetzungen anerkannt wird. Dies kann also nicht als die benötigte pauschale Lösung, die für jeden TOA-Fall anwendbar sein müsste, angesehen werden.

Das Zeugnisverweigerungsrecht in der StPO (Strafverfahren)

Bestimmte Zeugen haben ein umfassendes “Zeugnisverweigerungsrecht” aus persönlichen Gründen oder aus beruflichen Gründen, §§ 52, 53 StPO.

In § 52 ist das Zeugnisverweigerungsrecht aus *persönlichen* Gründen geregelt. Darunter fallen nur die Personen, die mit dem Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

Das Zeugnisverweigerungsrecht aus *beruflichen* Gründen ist geregelt in § 53 StPO. Dort ist katalogisiert, welche Berufe sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Der Sozialarbeiter / Sozialpädoge ist, wie auch der Vermittler in einem Täter-Opfer-Ausgleich, nicht aufgeführt.

Der Schlichter kann sich somit nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen berufen. Anders ist die Rechtslage, wenn der Schlichter in der Funktion des Rechtsanwalts oder Psychologen tätig ist.

§ 54 StPO regelt das Zeugnisverweigerungsrecht für Richter, Beamte und andere Personen des öffentlichen Dienstes. Für diese Personen gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich die Situation, dass TOA – Schlichter, die in einer Behörde tätig sind, eine Genehmigung zur Aussage als Zeuge von ihrem Dienstherrn benötigen, der diese in der Regel verweigert. Diese Verfahrensweise ermöglicht dem Vermittler, sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Diese unterschiedlichen Verhältnisse sind sicherlich unbefriedigend, aber gesetzlich so geregelt.

Das Auskunftverweigerungsrecht

Jeder Zeuge hat ein (gegenständlich beschränktes) "Auskunftverweigerungsrecht" zu solchen Fragen, bei deren Beantwortung er Gefahr laufe, sich oder Angehörige einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen (§ 55 StPO).

Das Aussageverweigerungsrecht

Das Schweigerecht des Beschuldigten ist das Aussageverweigerungsrecht.

Die Schweigepflicht nach § 203 I Nr. 5 StGB

Die Verletzung der Schweigepflicht ist ein Straftatbestand. Geschütztes Rechtsgut des § 203 StGB ist der persönliche Lebens- und Geheimbereich, der im Individualinteresse des Betroffenen gerade von Trägern solcher sozial bedeutsamer Berufe nicht verbreitet werden soll, denen der einzelne sich weitgehend anvertrauen muss, denen aber auch die Allgemeinheit besonderes Vertrauen entgegenbringt, so dass § 203 StGB auch Allgemeininteressen schützt. Hier ist der Sozialarbeiter, der Sozialpädagoge ausdrücklich benannt. Gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5. StGB macht sich strafbar, wer Geheimnisse, die ihm als staatlich anerkannten Sozialarbeiter anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt offenbart. Von dieser Schweigepflicht kann der zur Verschwiegenheit Verpflichtete von dem Betroffenen entbunden werden. Mit der Schweigepflicht nach § 203 StGB stimmt das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StGB nicht überein. Der betroffene Personenkreis ist in § 53 StGB enger gefasst als in § 203 StGB. Aus der sachlich – rechtlichen Schweigepflicht ergibt sich nicht automatisch das Recht, die Aussage zu verweigern. Fehlt das Zeugnisverweigerungsrecht im Prozess, so muss trotz Verschwiegenheitspflicht nach sachlichem Strafrecht ausgesagt werden.

Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Nr. 6 ZPO

Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 ZPO ist weiter gefasst als das der StPO.

ZPO - § 383. [1] [Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen]

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

.....

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. [2]

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

Für Sozialarbeiter wird das Recht, die Aussage zu verweigern, verschiedentlich im zivilgerichtlichen Verfahren bejaht. Die Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts auf bestimmte Berufsgruppen in der strafprozessualen Vorschrift des § 53 I StPO ist das Ergebnis einer gesetzgeberischen Abwägung zwischen dem staatlichen Gemeinschaftsinteresse an der Gewährleistung der effektiven Strafverfolgung einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse des einzelnen, insbesondere dem Schutz der privaten Lebenssphäre andererseits (BverfG, NJW 1972, 2214ff). Die Vorschrift der ZPO schützt die durch eine berufliche Tätigkeit begründete Vertrauenssphäre uneingeschränkt ohne Eingrenzung auf bestimmte Berufsgruppen. Hat im Rahmen des § 383 I Nr. 6 ZPO der Schutz der Vertrauenssphäre uneingeschränkt Vorrang, so ist auch das zu einem Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen begründete Vertrauensverhältnis generell von dem Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts erfasst. Für diese Auslegung der zivilprozessrechtlichen Vorschrift spricht auch die Nennung des Sozialarbeiters im Straftatbestand des § 203 StGB (s.o.). § 383 I Nr. 6 ZPO räumt gerade denjenigen Berufen ein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht ein, denen durch gesetzliche Vorschrift die Geheimhaltung der ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertrauten Tatsachen geboten ist. Das gleiche gilt auch für arbeitsrechtliche, familienrechtliche und öffentlich – rechtliche Prozesse.

Beatrix Kaschel

Eine Zusammenstellung von Gerichtsurteilen mit Relevanz zum TOA und dem einschlägigen § 46a StGB:

Fall 1:

Gericht: BGHA Aktenzeichen: 5 StR 470/95 Vorinstanz: LG Potsdam Normen: §§ 18, 31 JGG
Leitsätze: 1. Jugendstrafen dürfen nicht so gering bemessen werden, dass das Maß der Schuld verniedlicht wird; sonst verfehlen sie den erzieherischen Zweck
2. Von der Einbeziehung einer früheren Verurteilung zur Jugendstrafe darf nur ausnahmsweise abgesehen werden (31. 10. 95)

Fall 2:

Gericht: BGH Aktenzeichen: 1 StR 476/95 Vorinstanz: LG Konstanz Normen: §46 a StGB
Leitsätze: Eine erheblich zu geringe Schmerzensgeldrückzahlung genügt nicht, um eine Strafraumenverschiebung nach § 46 a, 49 I StGB zu rechtfertigen. (22.08. 95)
Fundstelle: StV 1995, 635

Fall 3:

Gericht: BGH Aktenzeichen: 1 StR 205/95 Vorinstanz: LG Heilbronn Normen: §46 a StGB
Leitsätze: 1. § 46 a Nr. 1 bezieht sich vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat, erforderlich ist hier ein kommunikativer Prozess zwischen Täter und Opfer.
2. § 46 a Nr. 2 StGB betrifft dagegen den materiellen Schadensersatz, hier genügt allein die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen nicht. (25. 07. 95)
Fundstelle: NStZ 1995, 492

Fall 4:

Gericht: BGH Aktenzeichen: 5 StR 156/95 Normen: §46 a StGB
Leitsätze: 1. Zum "Täter-Opfer-Ausgleich" bei Vergewaltigung.
2. § 46 a Nr. 1 bezieht sich vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat, während § 46 a Nr. 2 StGB den materiellen Schadensersatz betrifft. (02. 05. 95)
Fundstellen: NStZ 1995, 492, StV 1995, 464

Fall 5:

Gericht: BayObLG Aktenzeichen: 4 StRR 33/96 Normen: § 46 a Nr. 1
Leitsätze: Die Nachzahlung hinterzogener Steuern stellt keine Wiedergutmachung im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs dar. (28.02.1996)
Fundstellen: NJW 1996, 2806, StV 1996, 323

Fall 6:

Gericht: KG (Kammergericht) Aktenzeichen: (4)1Ss 15/96 (16/96) Normen: § 46 a , 263 StGB
Leitsätze: 1. Bei einem Betrug zum Nachteil des Arbeitsamtes durch Erschleichung nicht gerechtfertigter Leistungen muß das Urteil Feststellungen zum Schaden, der in der Differenz zwischen dem Betrug , den das Arbeitsamt an den Angeklagten gezahlt hat und dem Betrag, den der Angeklagte tatsächlich beanspruchen konnte, enthalten.
2. Die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen allein genügt zur Anwendung des § 46 a Nr. 2 StGB nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass der Täter einen über die rein rechnerische Kompensation hinausgehenden Beitrag erbringt, der ganz erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert. (30.12.96)
Fundstellen: Wistra 1997, 229, StV 1997, 473

Fall 7:

Gericht: OLG Hamburg Aktenzeichen: 2 Ss 113/94 Normen: §§ 13, 258 StGB, §§ 2, 156 StVollzG
Leitsätze: Der Leiter einer Strafvollzugsanstalt macht sich wegen Strafvereitelung strafbar, wenn er schwere, von Gefangenen während der Haft begangene Straftaten nicht zur Anzeige bringt. (02.08.95)
Fundstelle: MDR 1995, 1160

Fall 8:

Gericht: OLG Stuttgart Aktenzeichen: 1 Ss 38/96 Normen: § 46 a StGB
 Leitsätze: An der ausgleichenden und friedensstiftenden Funktion des aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs vom Täter an das Opfer einer gefährlichen Körperverletzung gezahlten Schmerzensgeldes fehlt es, wenn der Täter seine erheblichen persönlichen Leistungen nicht zur Finanzierung des Schmerzensgeldes erbracht hat und die vergleichsweise Verpflichtung erst in der letzten Tatsacheninstanz nach Aufgabe seiner früheren Verdunkelungsbemühungen eingegangen ist, um mit einer Bewährungsstrafe davonzukommen. (08. 03. 96)
 Fundstelle: NJW 1996, 2109

Fall 9:

Gericht: BayOLG Aktenzeichen: 3 StRR 17/95 Normen: § 46 a Nr. 1 StGB
 Leitsätze: 1. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Angeklagte nach der Tat an den Geschädigten Schadensersatzleistungen erbracht hat, hat der Tatrichter zu prüfen, und in den Urteilsgründen zu erörtern, ob die Voraussetzungen des § 46 a StGB vorliegen, und ob er von den fakultativen Möglichkeiten dieser Vorschriften Gebrauch macht.
 2. Der Täter muß die erreichte oder erstrebte Schadenswiedergutmachung in den Fällen des § 46 a Nr. 1 StGB auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen betreiben. Erforderlich sind insoweit Initiativen, die, tunlichst unter Anleitung eines Dritten, auf die Lösung des der Tat zugrunde liegenden Gesamtkonflikts mit friedensstiftender Wirkung abzielen. (31. 03 95)
 Fundstellen: NJW 1995, 2120, StV 1995, 367

Fall 10:

Gericht: BayOLG Aktenzeichen: 2 Ss 273/97 Normen: § 46 a StGB
 Leitsätze: Die zum Ersatz der Schäden aus einem fahrlässig herbeigeführten Unfall im Straßenverkehr erbrachten Leistungen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung rechtfertigen für sich allein grundsätzlich nicht die Anwendung des § 46 a StGB. (17. 12. 1997)
 Fundstelle: NStZ 1998, 356

Fall 11:

Gericht: OLG Hamm Aktenzeichen: 2 Ss 740/98 Vorinstanz: AG Dortmund Normen: § 46 a StGB
 Leitsätze: 1. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Angeklagter nach der Tat an den Geschädigten Schadensersatzleistungen erbracht hat, hat der Tatrichter zu prüfen und in den Urteilsgründen zu erörtern, ob die Voraussetzungen des § 46 a StGB vorliegen und ob er von den fakultativen Möglichkeiten dieser Vorschrift Gebrauch macht.
 2. Nach den getroffenen Feststellungen war das Amtsgericht hier gehalten, sich mit der Frage der Anwendung des § 46 a StGB auseinanderzusetzen, weil sich der Angeklagte ernsthaft zumindest um einen Ausgleich des Schadens mit dem Geschädigten K bemüht und dessen materiellen Schaden in Höhe von 540,-DM durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit vollständig ausgeglichen hat. (24. 01. 1998)
 Fundstelle: TOA Info-Dienst, Juli 1999, 4

Abkürzungen der Zeitschriften: NJW: *Neue juristische Wochenzeitschrift*
 NStZ: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*
 MDR: *Monatsschrift für deutsches Recht*
 Wistra: *Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht*

8. TOA-Forum, 14. – 16. Juni 2000, Suhl

GRENZEN VERSCHIEBEN - Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik

PROGRAMM

Mittwoch, 14. Juni 2000

- 14.00 Uhr** 1. Treffen der Stammgruppen
- 15.00 Uhr** Eröffnung und Begrüßung
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Tübingen
Präsident der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Eröffnungsvortrag
Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin
Bundesministerin der Justiz
- 17.00 Uhr** Gesprächsrunden mit Fachleuten
- 20.00 Uhr** ‚Just for fun‘

Donnerstag, 15. Juni 2000

- 09.00 Uhr** 2. Treffen der Stammgruppen
- 09.45 Uhr** Vorträge (**Parallelveranstaltungen**):
- Grundsätzliches und Zukünftiges. Anmerkungen eines Weggefährten
Horst Viehmann, Berlin
- TOA aus der Perspektive der Betroffenen
Dr. Lutz Netzig, Hannover
- Zu den Schwierigkeiten der Justiz mit dem TOA
Dr. Wolfgang Stein, Köln
- TOA in der anwaltlichen Praxis – Ansichten und Erfahrungen
Prof. Dr. Michael Walter, Köln
- 11.15 Uhr** Events (**Parallelveranstaltungen**):
- Life-Mediation: behördliche vs. freie Träger
Mediator: Markus Sikor

Pro und Kontra: TOA und Ehrenamt
Pro-Anwalt: Frank Winter, Bremen
Kontra-Anwältin: Dagmar Cordes, München

14.00 Uhr 3. Treffen der Stammgruppen

14.30 Uhr Vorträge (**Parallelveranstaltungen**):

TOA bei Gewalt in Paarbeziehungen
Dr. Britta Bannenberg, Kassel

Resumée der Begleitforschung zum TOA in Deutschland
Prof. Dr. Dieter Rössner, Marburg

Die Suchen nach Akzeptanz – TOA zwischen Anbieterung und Konzeptentwicklung
Prof. Dr. Thomas Trenczek, Jena

Parteilichter Kurswechsel und mögliche Auswirkungen auf die diversionelle
 Maßnahme ATA
Norbert Koblinger, Wien

16.30 Uhr Präsentationen (**Parallelveranstaltungen**):

Software für Fallbearbeitung und Statistik

Ergebnisse aus den bundesweiten Arbeitsgruppen (Standards, Gütesiegel, Organisationsentwicklung)

20.00 Uhr Abendprogramm
Preisverleihung “Theo A”; Jubiläumsparty “10. Lehrgang zum Konfliktberater”

Freitag, 16. Juni 2000

09.00 Uhr Möglichkeiten der praktischen Umsetzung bürgernaher Rechtspolitik (**Stammgruppen erarbeiten konkrete Vorschläge**)

10.30 Uhr Der TOA als Ausdruck einer allgemeinen Entwicklung von Recht
Prof. Dr. Uwe Wesel, Berlin

12.00 Uhr Das 13. TOA-Forum im Jahre 2010
Gerd Delattre, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Köln
Erich Marks, Bundesgeschäftsführer der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Technische Hinweise:

Tagungsort:

Ringberg-Hotel in Suhl/Ringberg, mitten im Herzen Deutschlands. Ein Tagungsort, der sich in den letzten Jahren zu einem der beliebtesten Tagungsziele entwickelt hat – nicht zuletzt aufgrund der außerordentlichen Panoramalage hoch über der Stadt Suhl inmitten der herrlichen thüringischen Landschaft. Das Tagungshaus bietet neben den mit modernster Kommunikationstechnik ausgestatteten Konferenzräumlichkeiten auch alle Annehmlichkeiten, die zum Ausgleich für Tagungsstrapazen geeignet sind (gemütliche Gästezimmer, Disko, Biergarten sowie Sauna, Schwimmbad und Fitnessräume). Ausreichende Parkplätze direkt am Haus ersparen die Suche nach Parkmöglichkeiten. Auch die Anreise mit der Bahn ist kein Problem. Der ICE bringt Sie bis Erfurt, von dort gibt es Anschluss direkt bis zu HBF Suhl und nach kurzer organisierter Shuttle-Fahrt sind Sie schon am Ziel.

Teilnahmegebühr:

180,- DM (Studenten 150,- DM) zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 300,- DM.

Gesprächsrunden mit Fachleuten:

Die Teilnehmenden könne in kleinen Gruppen zu den von ihnen vorher gewählten Themen mit Experten aus verschiedenen Bereichen über ihre ganz speziellen Problem und mögliche Lösungen sprechen.

Präsentationen:

Im Foyer präsentieren sich am 15. Juni ganztägig verschiedene Institutionen, Projekte und Berufsgruppen. Der verleihbare Infostand für Erwachsenen- und Jugend-TOA wird vorgestellt und Software-Anbieter präsentieren die Handhabung und Anwendung ihrer Software. Zusätzlich gibt es Informationen zu den Ergebnissen aus den bundesweiten Arbeitsgruppen ‚Standards‘, ‚Gütesiegel‘ und ‚Organisationsentwicklung‘ sowie zu Fachliteratur und Ausbildungsmöglichkeiten.

Stammgruppen:

Von Anfang bis Ende der Tagung treffen sich je 20 Teilnehmende immer wieder in derselben Gruppe, um den Besuch verschiedener Vorträge / Events abzusprechen, sich über die Erfahrungen auszutauschen und Perspektiven zu entwickeln.

Events:

In Anlehnung an die bekannte Fernsehsendung Pro und Kontra wird das Thema ‚TOA und Ehrenamt‘ diskutiert. Außerdem soll in einer Life-Sitzung mit Vertretern von behördlichen und freien Trägern eine Mediation durchgeführt werden.

Informationen:

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel. 0221 / 94 86 51 22
Fax 0221 / 94 86 51 23
e-mail: info@toa-servicebuero.de
www.toa-servicebuero.de

8. TOA – Forum 14.06. – 16.06.2000

Veranstaltungsnummer: Forum A-2000

Tagungsstätte: Ringberg-Hotel, 98527 Suhl/Ringberg

Teilnehmergebühr:	180,- DM (150,- DM (für Studenten))
Unterkunft / Verpflegung pro Person	300,- DM
3. Herbsteiner Folgekonferenz	150,- DM

Organisatorischer Hinweis:

Nach Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung und die Rechnung. Bitte überweisen Sie erst nach Erhalt der Teilnahmebestätigung.

ANMELDUNG (am besten per Fax)

Hiermit melde ich mich verbindlich für folgende Veranstaltung/en an (bitte ankreuzen):

8. TOA-Forum (14. 06. – 16.06.2000)
3. Herbsteiner Folgekonferenz (16.06. - 17.06.2000)

Name, Vorname _____ Beruf _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ / Ort _____ Bundesland: _____

Telefon dienstl. _____ privat _____

Dies ist meine Dienst- bzw. Privatanschrift.

Ich wünsche Unterbringung im Einzel- bzw. Doppelzimmer.

Folgende Themen würde ich gerne erörtern

in den Gesprächsrunden mit Fachleuten: _____

bei der Herbsteiner Folgekonferenz: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Neues Gesetz:

Anmerkungen zum Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter – Opfer – Ausgleichs vom 20.12.1999 (BGBL. Seite 2491)

Das Gesetz hat – noch – nicht alle Blümenträume reifen lassen. Der Täter – Opfer – Ausgleich bleibt überwiegend ein Instrument im strafprozessualen Kontext. Auch dass die Einschaltung eines Mediators in keinem Fall obligatorisch erfolgt, sondern weiterhin im (pflichtgemäßen) Ermessen des Staatsanwalts oder Richters liegt, mag so manchen Verfechter der “restorative justice” enttäuschen.

Aber - und das ist unbestreitbar – der Strafgesetzgeber hat einen deutlichen Schritt vorwärts getan, weg von Vergeltung und Repression in Richtung Konfliktlösung und Schlichtung. Gerichte und Staatsanwaltschaften sollten den im § 155a StPO zum Ausdruck kommenden kriminalpolitischen Willen der Volksvertreter ernst nehmen und umsetzen. Es gilt, nicht nur “im Namen des Volkes” zu urteilen, sondern auch im Namen des Volkes auszugleichen und auf diese Weise Rechtsfrieden und soziale Befriedung zu bewirken.

Es wäre eine höchst wünschenswerte Nebenwirkung der erneuten Beschäftigung der Legislative mit dem TOA, wenn sie Gerichte und Staatsanwaltschaften veranlasste, § 46a StGB und § 153b StPO, aber auch § 59a Abs.2 Satz1 Nr.1 StGB zum Leben zu erwecken und so in der Praxis anzuwenden, dass es statistisch messbar wird.

Jürgen Mutz

Ausbildung:

Norwegische Delegation auf Informationsreise in Deutschland

Vom 9. bis 12. März 2000 hielt sich eine Delegation aus Vertretern des norwegischen Justizministeriums und den Leitern der ‚Konfliktredet‘ (regionale Serviceeinrichtungen für Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation) zu einem Informationsbesuch in Deutschland auf. Ziel dieser Studienfahrt war vor allem, die vom Servicebüro angebotene Ausbildung zum Konfliktberater im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs kennen zu lernen. Die Experten wollten sich einen persönlichen Eindruck von diesem auf europäischer Ebene als vorbildlich anerkannten Ausbildungsprogramm machen und die Anwendbarkeit auf norwegische Verhältnisse überprüfen.

Neben der Darstellung der einzelnen Lehrgangabschnitte und deren inhaltlichen Ausgestaltung waren auch beispielhaft Übungseinheiten in der Präsentation des Servicebüros enthalten. In der Diskussion spiegelte sich eine

unterschiedliche Auffassung über das Verhältnis zwischen Theorie- und Praxisanteilen im Ausbildungssektor wieder. Einigkeit herrschte darüber, dass sich dies wohl auf die norwegische Tradition, Täter-Opfer-Ausgleich von ehrenamtlichen Vermittlern durchführen zu lassen, und den deutschen Anspruch auf mehr Professionalität zurückführen lässt. Während in Norwegen die ehrenamtlichen Vermittler in einer Kurzausbildung die wesentlichen theoretischen Grundlagen vermittelt bekommen, legt man in Deutschland mehr Wert auf eine länger konzipierte Schulung mit umfassenden Praxisanteilen.

Die norwegischen Gäste zeigten sich beeindruckt von der strukturierten Konzeption, der methodischen Vielfalt, dem ausgefeilten Fortbildungsprogramm für die Trainer der Ausbildung und der großen Anzahl an Absolventen und gegenwärtigen Teilnehmern der Kurse.

Delegationsleiterin Siri Kemény sprach von wertvollen Erkenntnissen, die die Entwicklung in Norwegen nachhaltig beeinflussen werden. Eine fortgesetzte enge Zusammenarbeit wurde vereinbart.



Stellengesuch

Diplom Sozialpädagoge mit Konfliktberaterfortbildung im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnehmer einer Sozialmanagementfortbildung bei der mibeg in Köln und umfassende Berufserfahrung im Arbeitsfeld Jugendarbeit sucht herausforderndes Tätigkeitsfeld.

Mein Alter ist 35 Jahre, möglicher Eintritt kurzfristig möglich!

Kontakt: Im Büro der Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich in Aachen
Tel. 0241 - 94 99 80

Privat: Fon 0241 - 40 11 22 0 Fax 0241 - 40 10 999

E-mail juergen.ostendorf@otelo-online.de

oder schriftlich unter meiner Adresse

Jürgen Ostendorf

Südstraße 52

52064 Aachen

Ich übersende gerne auf Wunsch eine Kurzbewerbung oder eine vollständige Bewerbungsmappe kostenfrei und freue mich über Anfragen!

Wir zitieren:

Gefängnisseelsorger wollen Täter-Opfer-Ausgleich unterstützen. Pfarrer betonen theologischen Akzent – Probleme mit dem Beichtgeheimnis

Speyer (epd). Die Gefängnisseelsorger im Jugendvollzug haben sich für die Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafrecht ausgesprochen. Diese Aufarbeitung einer Straftat komme dem christlichen Menschenbild entgegen, sagte Jürgen Mock-Böhringer von der Jugendstrafanstalt Schifferstadt (...). Bei der Umsetzung dieses Versöhnungsmodells seien allerdings noch viele Fragen offen. So müsse überlegt werden, ob es während der Untersuchungshaft bereits Kontakte zwischen Täter und Opfer geben könne, ohne dass dies als Schuldeingeständnis des Täters betrachtet werde. Nach einer mehrmonatigen Untersuchungshaft sei es sehr schwierig, den Kontakt zwischen beiden Gruppen herzustellen.

„Unklar ist auch, welche Rolle die Gefängnisseelsorger bei der Aussöhnung spielen können“, sagte Mock-Böhringer. „Von unserem Selbstverständnis stehen wir den Tätern näher.“ Das erschwere den Kontakt zum Opfer, dessen Rechte auf jeden Fall geschützt werden müssten. Außerdem gebe es Probleme mit dem Datenschutz und dem Beichtgeheimnis. „Dennoch werden wir den Täter-Opfer-Ausgleich mit all unseren Mitteln unterstützen“, sagte Mock-Böhringer.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat nach Ansicht des Rechtsprofessors Hanspeter Damian von der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen einen starken theologischen Akzent. Die Kirche sei deshalb gefordert, dieses neue Instrument der Konfliktlösung zu fördern. Die praktische Umsetzung des Verfahrens stoße bislang noch auf etliche Probleme. So gebe es zu wenig ausgebildete Kräfte für die Organisation des Täter-Opfer-Ausgleichs.

epd Pfalz 24.09.99

Supervision als berufs begleitende Beratung im TOA:

Was ist drin, wenn Supervision draufsteht?

Die Grundzüge der Supervision wurden im 19. Jahrhundert in den USA im Rahmen von Sozialarbeit entwickelt und konnten sich inzwischen auch in Deutschland als Beratung zur Sicherung der Qualität beruflichen Handelns etablieren.

Das Wort ‚Supervision‘ setzt sich aus dem lateinischen ‚super‘ (über) und ‚videre‘ (sehen) zusammen, kann im Deutschen mit Übersicht oder Überschau übersetzt werden und reflektiert das berufliche Handeln meist anhand aktueller Probleme des Arbeitsalltags: „Supervision ist ein zeitlich begrenzter kontinuierlicher Lehr- und Lernprozess und begleitet das berufliche Handeln in psychosozialen und sozialpädagogischen Arbeitsfeldern durch systematische Reflexion“ (Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt). Sie hat das Ziel, die berufliche Kompetenz zu entwickeln und zu fördern. Die Sitzungen finden in regelmäßigen Abständen über einen vereinbarten Zeitraum statt und werden von einer/m SupervisorIn geleitet, der/die nicht Teil des Systems sein sollte, um Neutralität und Vertraulichkeit garantieren zu können. Dabei wird auch die Kompetenz der TeilnehmerInnen genutzt, um neue Handlungsmöglichkeiten und -perspektiven für den Arbeitsalltag zu entwickeln. Eine Sozialpädagogin bringt die Absicht der Supervision auf den Punkt: „Innen in sich aufräumen, um das Äußere zu bewerkstelligen, in der Balance zu bleiben, sich abzugrenzen, angstfreier zu agieren und die Arbeit qualitativ abzusichern.“

Supervision ist eine berufsbezogene Beratung ohne Therapieambition und setzt Veränderungswunsch, Lernbe-

reitschaft und Freiwilligkeit voraus. Das berufliche Handeln und Ziele werden reflektiert, um nach dem Grundsatz „von innen nach außen“ Ursachen und strukturelle Hintergründe von Konflikten und Unzufriedenheiten zu erkennen und entsprechende Entwicklungschancen im beruflichen Alltag vorzubereiten und begleitend zu erproben. Der kontrollierte Transfer von Lösungsmöglichkeiten in die Praxis ist ein Unterscheidungsmerkmal der Supervision zu angrenzenden Beratungsformen.

Die Zusammenarbeit wird mit einem Kontrakt über die formalen Arbeitsvereinbarungen begonnen, in dem Ort, Zeit, Dauer der einzelnen Arbeitseinheiten sowie Gesamtdauer der Prozesses und Honorar festgelegt werden.

Inhaltliche Vereinbarungen über operationalisierte Zielvereinbarungen und Prozessreflektionssitzungen in festgelegten Abschnitten sind empfehlenswert und garantieren eine Qualitätskontrolle. Diese formalen Festschreibungen können modifiziert werden, falls sich dies im Laufe der Zusammenarbeit als sinnvoll erweist.

Um sicher zu stellen, dass ein/e SupervisorIn auch wirklich eine entsprechende Ausbildung vorweisen kann (Supervisor ist keine geschützte Berufsbezeichnung), ist eine Suche über den Berufsverband der Supervisoren in Deutschland die beste Möglichkeit. Die Deutsche Gesellschaft für Supervision, Flandrische Straße 2, 50674 Köln, Tel.:0221/920040, info.@dgsv.de, www.dgsv.de, stellt für eine Schutzgebühr von DM 10,— die aktuelle Mitgliederliste zur Verfügung. Seit 1989 existiert dieser Berufsverband und zählt inzwischen 2.300 Mitglieder, die an einem der vom Verband anerkannten 28 Institute ihre Ausbildung absolviert haben, Weiterbildung und eigene Kontrollsupervision nachweisen. So sichert die DGSv die Qualität der Supervision durch Festlegung fachlicher und berufsethischer Standards und garantiert, „dass Supervision drin ist, wenn SupervisorIn draufsteht.“

Ellen Lunkenheimer

DIE OPFER - SEITE

StrV: Strafverteidiger

Traumatisierung durch eine Straftat - Folgen für die Opfer

Wir alle leben mit Grundannahmen, die uns helfen, das Leben zu gestalten. So denken wir z.B., wir seien nicht verletzbar und könnten uns frei bewegen. Wir denken, unsere Wohnung sei ein geschützter Raum, zu dem nur eingeladene Gäste Zutritt haben. Wir denken, wir könnten unseren Körper schützen und die Welt sei gerecht organisiert, d.h. wenn ich mich richtig verhalte, passiert mir nichts. Durch eine Straftat können diese Grundannahmen schnell zerstört werden, Betroffene sind erschüttert, haben Angst, fühlen sich unsicher - die ganze Welt wird bedrohlich. Natürlich gibt es Abstufungen: Der Diebstahl einer Zeitung ist sicher schnell zu verschmerzen, während schon ein Wohnungseinbruch eine langfristige Verletzung des persönlichen Sicherheitsgefühls bewirken kann. Erlebt aber jemand einen Raubüberfall oder Vergewaltigung, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Person traumatisiert ist, sehr hoch.

Was ist ein Trauma?

Trauma kommt aus dem Griechischen und bedeutet Wunde, Verletzung. Nach dem "Diagnostisch und Statistischen Manual Psychischer Störungen" (DSM IV), einer Ansammlung von Diagnosen in international anerkannten Klassifikationen, das von der Weltgesundheitsorganisation herausgegeben wird, ist ein erschütterndes (traumatisches) Ereignis gekennzeichnet durch:

- Konfrontation mit dem Tod (Unfall z.B.),
- mit dem Tod bedroht sein (sich in Gefahr fühlen),
- eine tatsächliche oder drohende körperliche Verletzung,
- bei Kindern: sexuelle Erfahrungen, die nicht altersadäquat sind.

Das erschütternde Ereignis ist verbunden mit Gefühlen von starker Angst, großer Machtlosigkeit und/ oder großem Abscheu.

Traumatische Ereignisse sind also gravierende Erlebnisse, bei denen jemand mit einer Erfahrung konfrontiert wird, die weit außerhalb der gewöhnlichen, menschlichen Erfahrung liegt. Solche Ereignisse sind in der Regel willkürlich und plötzlich - niemand kann sich darauf vorbereiten, sie treffen den Betroffenen mitten in den Alltag. Zu diesen Erlebnissen zählen z.B. Naturkatastrophen (Erdbeben), Flugzeug- und Zugunglücke (Eschede) und Straftaten (Raubüberfälle, Amokschießereien). Wie jemand in einer solchen Situation reagiert, ist sehr unterschiedlich. Die einen entwickeln übermenschliche Fähigkeiten und handeln sehr gezielt, die anderen reagieren panisch, gelähmt. Die meisten erleben ihre Reaktionen aber wie automatisch, sie handeln nur, ohne darüber nachzudenken. Im Anschluss werden viele von der unterdrückten Emotionalität überwältigt.

Reaktionen auf ein Trauma

Nach erschütternden Ereignissen kommt es fast zwangsläufig zu charakteristischen, psychologischen Reaktionen der Opfer, die so genannten Stressreaktionen. Sie sind als normale Folgen eines außergewöhnlichen Erlebnisses zu sehen. Sie äußern sich körperlich, gedanklich, gefühls- und verhaltensmäßig. Typische Reaktionen sind: Müdigkeit, erhöhter Blutdruck, Schüttelfrost, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, übertriebene Wachsamkeit, Alpträume, Zerstreutheit, zwanghafte Erinnerungen an das Geschehen, Unachtsamkeit, Angst, Schuldgefühle, Unsicherheit, Depressionen, Reizbarkeit, unangemessene emotionale Reaktionen, Rückzug, Misstrauen, Gefühlsausbrüche, Unruhe, Appetitlosigkeit oder erhöhter Appetit. Opfer entwickeln nach einem einschneidenden Erlebnis wie einer Straftat individuell unterschiedliche Stressreaktionen.

Für eventuelle körperliche Schäden steht umfassende medizinische Hilfe zur Verfügung, die psychischen Folgen hingegen sind lange als nicht behandlungsbedürftig erachtet worden. Sind die körperlichen Schädigungen abge-

klungen oder verheilt, würde der Betroffene am liebsten zur Tagesordnung übergehen und das Erlebnis vergessen. Dies verhindert in der Regel das Unbewusste, die Seele, ihr ist eine Wunde, eine Verletzung zugefügt worden. Durch den oft verzweifelten Versuch, die Gewalterfahrung zu vergessen, sorgen viele Betroffene dafür, mit den Folgen noch schwerer zurecht zu kommen, denn das Zudecken erschwert ein Verarbeiten des Erlebten. Zu einer Verarbeitung gehört als erster Schritt, zu begreifen, dass das Gewalterlebnis tatsächlich passiert ist und die damit einhergehenden Gefühle (z.B. die Erkenntnis, dass man hätte sterben können, oder eine unbändige Wut auf den Täter) zuzulassen. Sie als Folgen anzuerkennen und sich mit dem Erlebnis zu beschäftigen, fällt Betroffenen meist sehr schwer.

Verarbeitung eines Traumas

Ein traumatisches Erlebnis verarbeiten Betroffene in unterschiedlichen Phasen. Hierbei pendeln sie in der ersten Zeit gefühlsmäßig zwischen Emotionalität (Trauer, Wut, Scham) und Unglaube, ob das Erlebnis tatsächlich passiert ist. Der Hauptprozess der Verarbeitung ist die anschließende Phase, in der sie zwischen Wiedererleben und Verneinen/Vermeiden wechseln. Ist die Verarbeitung positiv verlaufen, beginnt abschließend die Integrationsphase. Hierbei ist es wichtig, dass der Betroffene dem Erlebten einen Sinn beimisst oder akzeptiert, dass es auf die Frage nach dem "Warum" keine Antwort gibt.

Wichtig in der Arbeit mit traumatisierten Menschen ist, sie darüber zu informieren, dass ihre Symptome normale Reaktionen auf ein "anormales" Erlebnis und sie keineswegs "verrückt" sind, wie manche Betroffene befürchten.

Die Verarbeitung eines traumatischen Erlebnisses wird erschwert, wenn der Betroffene z.B. bereits mehrere erschütternde Erlebnisse hatte (Banküberfälle) oder wenn es zusätzlich noch berufliche oder private Belastungen gibt, aber auch wenn die Umgebung unsensibel auf den Vorfall reagiert (unberechtigte Schuldvorwürfe, Bagatelisierung, Witze). Ziel der Betreuung nach traumatischen Ereignissen ist, den Betroffenen bei der Verarbeitung zu unterstützen, ihm Leidensdruck zu nehmen und frühzeitig Bewältigungsprobleme festzustellen. Kriterien für eine gelungene Trauma-Verarbeitung sind z.B., dass körperliche Reaktionen zwar noch vorhanden sind, dass die Gefühle, die sich bei Erinnerungen einstellen, aber nicht mehr so überwältigend sind.

Posttraumatische Belastungsstörung als Folge eines Traumas

Sollte die Verarbeitung eines Traumas nicht gelungen sein, kann es zu einer so genannten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) kommen, d.h. die Betroffenen leiden nach einer bestimmten Zeit noch extrem unter Stressreaktionen. In diesen Fällen ist eine therapeutische Behandlung eventuell mit Klinikaufenthalt sehr ratsam. Angehörige bestimmter Berufsgruppen, wie z.B. Feuerwehrleute, Polizei, Notdienste, werden sehr häufig mit traumatisierenden Situationen konfrontiert und sind daher stärker als die Gesamtbevölkerung gefährdet, eine Posttraumatische Belastungsstörung zu entwickeln.

(Die Ausführungen beziehen sich u.a. auf Fortbildungen für die Mitarbeiter der hessischen Opferhilfen bei Dr. Carlo Mittendorff, Institut für Psychotrauma, Utrecht.)

Wiesbadener Hilfe

Karin Wagner

Adelheidstr. 74

65185 Wiesbaden

Zeuginnen- und Zeugenbetreuung

Seit Ende der 80er Jahre hat es in Hamburg seitens der Justizbehörde - unterstützt von Freien Trägern - Bemühungen gegeben, damals noch sog. Zeuginnen- und Zeugenschutzzimmer in den Gerichten zu installieren.

Im Februar 1994 wurde dann das erste, bei den Sozialen Diensten der Justiz angesiedelte Zeuginnen- und Zeugenbetreuungszimmer im Strafjustizgebäude eröffnet. Seitdem wird die Zeuginnen- und Zeugenbetreuung dort von der Sozialpädagogin Frau Rose-Guddusch engagiert betrieben.

Die Zeuginnen- und Zeugenbetreuung im Strafjustizgebäude wird nach einem Zielgruppenkonzept angeboten. Dabei gehören zu den Zielgruppen vorrangig Zeuginnen und Zeugen, die Opfer sexueller und/oder körperlicher Gewalt geworden sind, insbesondere Frauen und Kinder.

In der Praxis zeigte sich jedoch bald, dass darüber hinaus auch bei anderen nicht so angstbehafteten Zeuginnen und Zeugen ein Bedürfnis nach Aufklärung und Beratung hinsichtlich der eigenen Rolle im Gerichtsprozess besteht. Ein Konzept zur Betreuung grundsätzlich aller Zeuginnen und Zeugen war somit gefordert, das auf folgenden "Säulen" aufbauen sollte: 1. Beratung, Betreuung, Begleitung vor, während und unmittelbar nach der Verhandlung, 2. Vermittlung an weiterführende Organisationen, wie z. B. Opferhilfe- und Therapieeinrichtungen und 3. Stärkung der Interessen und Rechte der Zeuginnen und Zeugen.

Deshalb beschloss die Hamburger Bürgerschaft 1998, drei weitere Zeuginnen- und Zeugenbetreuungszimmer einzurichten und mit Sozialpädagoginnen zu besetzen, und zwar in den Amtsgerichten Hamburg-Altona und Hamburg-Harburg sowie nach einem abgewandelten Konzept einen "Sozialpädagogischen Dienst" im Familiengericht.

Im Amtsgericht Hamburg-Altona ar-

beitet seit April dieses Jahres Frau Griger, seit September ist Frau Mau-Winter im Familiengericht tätig; zum November ist die Stelle im Amtsgericht Hamburg-Harburg mit Frau Weiler besetzt worden. Auch diese Stellen gehören zu den Sozialen Diensten der Justiz.

In den beiden Amtsgerichten stehen die Sozialpädagoginnen sowohl für Straf- und Zivilverfahren als auch für Familiensachen zur Verfügung.

Das Aufgabenfeld der Sozialpädagogin im Familiengericht erstreckt sich auf die psychosoziale Beratung und Betreuung von "Parteien" in Trennungs- und Scheidungsverfahren. Ein besonderer Schwerpunkt dieses Angebots liegt darin, den von Trennung und Scheidung der Eltern betroffenen Kin-

dern Hilfe und Unterstützung anzubieten und dabei ihre spezifische emotionale Situation zu berücksichtigen.

Die drei neuen Projekte befinden sich z. Zt. noch in der Aufbauphase. Es lässt sich jedoch bei allen Angeboten eine stetig steigende Nachfrage erkennen. Die Praxiserfahrungen verdeutlichen, dass Unterstützung und Hilfestellung, aber auch Aufklärung und Information die Qualität von Zeugenaussagen positiv beeinflussen. Zu einem fairen Prozess mit dem Ziel einer gerechten Urteilsfindung gehören zuverlässige, gelassene Zeuginnen und Zeugen. Nicht zuletzt durch die Mitwirkung der Zeuginnen- und Zeugenbetreuung soll dieses Ziel erreicht werden.

Sabine Wenzel

Buchtipps:

Lutz Netzig: "Brauchbare" Gerechtigkeit. Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen.

Schriftenreihe der DBH e.V., Band 37, ISBN 3-930982-52-8, Broschur. 188 Seiten. 36,00 DM (für DBH- und DVJJ-Mitglieder 27,00 DM). Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2000

Unter dem Titel Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) gewinnen Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung (Mediation) und Schadenswiedergutmachung in letzter Zeit zunehmende Beachtung. Die Entwicklung des TOA in Deutschland kann trotz vielerlei Schwierigkeiten in der Umsetzung als erfolgreich bezeichnet werden.

Aber wie denken die betroffenen Opfer und Täter darüber? Was sind ihre Erwartungen? Wovon hängt ihre Zufriedenheit ab? Hierzu gab es bislang nicht viele Informationen.

Der Autor beschreibt die Perspektive der Betroffenen auf der Grundlage von 75 Leitfaden-Interviews mit Opfern und Tätern, die an einem Vermittlungsgespräch bei der WAAGE Hannover teilgenommen haben.

Er liefert eine anschauliche und gut lesbare Darstellung der theoretischen Fundamente und der praktischen Durchführung des TOA. Anhand einer Vielzahl von "Originaltönen" wird den LeserInnen ein differenzierter Einblick in die Praxis des TOA und die Sichtweisen der betroffenen Opfer und Täter gegeben.

Ausgehend von den Befragungsergebnissen formuliert der Autor sowohl Handlungsorientierungen für VermittlerInnen als auch Konsequenzen für deren Ausbildung.

Lutz Netzig ist einer der Pioniere dieses Ansatzes in Deutschland und seit Anfang der 90er Jahre als Konfliktschlichter und Ausbilder tätig.

Auch das Ehrenamt sei ein *Amt* - zu den Mindestanforderungen an das Ehrenamt im TOA und diejenigen Träger, die es einrichten

Ehrenamtliche Tätigkeit sei hier definiert als *soziale, bürgerschaftliche, unentgeltliche*, aber bitte auch *wirkungsvolle, konstruktive* Arbeit zum Nutzen Einzelner¹, des Gemeinwohls und der Ehrenamtlichen selbst: Deren individueller Nutzen, der ihre Motivation speist, wird nur selten thematisiert. Klassische Ehrenämter im Bereich der Opfer- und Straffälligenhilfe sind die Schöffen und die Vorstände freier Träger der Opfer- oder Straffälligenhilfe oder TOA-Einrichtungen. Ehrenamtliche (EA) als Vermittler sind neu, als Betreuer Inhaftierter, ehrenamtliche Bewährungshelfer, Mitarbeiter in Selbsthilfegruppen oder Einzelfallhelfer haben sie eine z.T. lange Tradition. Die „Konkurrenz“ zwischen ehren- und hauptamtlicher Tätigkeit in Zeiten allgemeiner Spardiskurse wird in diesem Aufsatz nicht weiter thematisiert, da aus Sicht des Verfassers ehrenamtliche Tätigkeit im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) *ohne* professionelle Begleitung und Einbettung in die Strukturen einer Einrichtung unzulässig ist: „Die Bearbeitung der vom Gericht zugewiesenen Fälle ist nicht Aufgabe von Ehrenamtlichen“, schreibt Funke². Warum nicht? Gründe für diese Behauptung werden nicht genannt, möglicherweise hängt diese Feststellung von bestimmten Variablen und der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ab und bedarf differenzierter Betrachtung.

Bevor ich auf das eigentliche Thema eingehe, sei mir ein Blick auf unsere Einrichtung gestattet, um die von mir aufgestellten Thesen zur verantwortlichen Einbindung (E)hrenamtlicher (Vermittler) im Arbeitsfeld TOA nachvollziehbar zu machen. Der „Täter-Opfer-Ausgleich im Gustav-Heine-

mann-Bürgerhaus e.V.“ beschäftigt seit mehr als 10 Jahren unentgeltlich arbeitende Menschen. Am 30.04.1999 sind in der Einrichtung drei Diplompsychologinnen und drei Diplompsychologen bis auf den Leiter der Einrichtung alle mit 20-Wochen-Stunden-Verträgen angestellt. Neben diesen sechs hauptamtlichen Vermittlern arbeitet eine Diplompsychologin im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme und eine weitere ehrenamtlich im TOA-Bremen. Ergänzt wird das Team durch derzeit elf Studierende des Fachbereichs Psychologie der Universität Bremen³, einen (unentgeltlich beschäftigten) Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr der Fachhochschule Freiburg, einen Rechtsreferendar und - jetzt genannt, weil im weiteren im Mittelpunkt - einen *ehemaligen Jugendbeauftragten der Polizei Bremen* (Aufgabenbereich Büro- und PC-Organisation sowie Einwerbung von Sach- und Geldspenden), einen *Diplom-Soziologen und Diplom-Kriminologen* (Aufgabengebiet Forschung, Opferbefragung) sowie eine *ehemalige Beratungslehrerin* und einen *ehemaligen Geschäftsführer* einer Bremer Maschinenbaufabrik. Beide absolvieren seit 1998 die Grundqualifizierungs-Ausbildung zum Konfliktvermittler beim TOA-Service-Büro und bearbeiten seit April 1999 erste Fälle in verantwortlicher Rolle, allerdings begleitet von einem hauptamtlichen Vermittler als Co-Vermittler⁴, nachdem sie selbst viele Monate Erfahrungen als Co-Vermittler gesammelt haben. Ohne die tatkräftige und fachlich fundierte Mitarbeit der unentgeltlich in unserer Einrichtung arbeitenden Studierenden und Ehrenamtlichen könnten wir unsere Arbeitsüberhänge gar nicht bewältigen.

Besonders die EA sollen hier Thema sein, die aus ihrem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind und aus Idealismus und anderen Motiven weiterhin Konstruktives zum Wohl unserer Gesellschaft beitragen wollen.

Als 1996 in Bremen nachdrücklich die Frage nach der Beschäftigung von Ehrenamtlichen *von Ehrenamtlichen selbst* an uns herangetragen wurde und sich

der erste geeignete Bewerber für unsere Büroorganisation und das Einwerben von PC, Sach- und Geldspenden vorstellte, begann ich mich ernsthafter des Themas Ehrenamtliche im TOA anzunehmen. Ein Ehrenamt ist ein *Amt*, d.h. es beinhaltet gegenseitige Verpflichtungen und Rechte. Es darf (von der Einrichtung) nicht als billige Arbeitskraftbeschaffungsquelle oder (vom Ehrenamtlichen) als Gelegenheit mißbraucht werden, aus neurotischer Motivlage an anderen ‚etwas gut machen‘ oder gar ‚helfen‘ zu wollen. Der EA darf nicht als ‚Mitarbeiter zweiter Wahl‘ angesehen und eingesetzt werden und darf sich selbst auch nicht so fühlen. Ist jemand nicht seriös ausgebildet, schlägt sich dies immer zumindest *indirekt* über ein beeinträchtigt Selbstwertgefühl negativ in seiner Arbeit nieder. Dies ist besonders nachteilig bei jeder Form von *Beziehungsarbeit*, also auch im Täter-Opfer-Ausgleich⁵.

Ich formuliere folgende Mindestanforderungen an das Ehrenamt und diejenigen Träger, die es vorhalten. Sie beinhalten ebenfalls Anforderungen an die Bewerber für ein Ehrenamt:

- Normales Auswahlverfahren der für die Aufgabe geeignet erscheinenden Bewerber, einschließlich einer
- Aufklärung über Rechte und Pflichten
- Probezeit: Praxistests der Bewerber
- qualifizierten Ausbildung der Bewerber
- vertraglichen Regelung über die Zusammenarbeit / Kostenübernahme für die Grundqualifizierungs-Ausbildung
- qualifizierten Begleitung und Einarbeitung in die Aufgabe
- Zusammenarbeit mit *einer* festen hauptamtlichen Kraft als verlässlichem Ansprechpartner
- regelmäßigen Einbindung ins Team
- Teilnahme an wöchentlichen Fallbesprechungen
- Bereitstellung von regelmäßiger interner, wenn möglich auch externer Supervision

- Teilnahme an teaminterner Fortbildung
- Ermunterung zu regelmäßiger externer Fortbildung, wenn möglich vom Träger finanziert
- Erstattung der Auslagen und Beachtung anderer Kosten-Nutzen-Relationen
- Sicherstellung von Versicherungen

1. Normales Auswahlverfahren der für die Aufgabe geeignet erscheinenden Bewerber

EA unterscheiden sich von einander ebenso wie es andere tun. In Literatur und dem Diskurs über sie wird das vernachlässigt. EA haben wie alle Bewerber um eine Aufgabe oder Anstellung individuelle Motive, sich für Tätigkeiten zu interessieren. Manche Motive erweisen sich bei näherer Betrachtung als auf neurotischen Persönlichkeitszügen oder völlig unrealistischen Vorstellungen beruhend. Entsprechend gibt es geeignete und nicht geeignete Bewerber für bestimmte Aufgaben. Nicht allein, weil eine Person sich um ein Ehrenamt bemüht, ist sie auch tatsächlich in der Lage, es auszufüllen. Ich bin versucht zu sagen: Im Gegenteil! Welche verheerenden Auswirkungen die Einstellung ungeeigneter Personen für ein Ehrenamt haben kann, sehen wir in der ehrenamtlichen Opferhilfe. Die dort gemachten negativen Erfahrungen erklären einen Großteil der Vorbehalte gegen EA im TOA.

Der TOA-Bremen erhält recht viele Anfragen von Interessierten, die sich ehrenamtlich im TOA engagieren wollen. Ein Bruchteil der Bewerber scheint für die Aufgabe geeignet. Mit wenigen Bewerbern werden überhaupt und nur, wenn sie geeignet erscheinen und Bedarf in unserer Einrichtung besteht, Auswahlgespräche geführt, in denen Motivation, Interesse, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstreflexion und Bereitschaft zur Teilnahme an Supervision exploriert werden. Nur drei Bewerber haben diese Hürde überwunden und sind - bei uns der näch-

ste Schritt - zur Vorstellung in eine Teamsitzung vorgedrungen.

2. Aufklärung über Rechte und Pflichten

Gegenüber dem EA gilt die Fürsorgepflicht des Vorgesetzten, des Vereinsvorstandes bzw. Leiters der Einrichtung. Im Rahmen des Arbeitsablaufes geltende Arbeitgeber- und Arbeitnehmerrechte und -pflichten seien hier nicht explizit aufgeführt, weil sie z.T. in den folgenden Abschnitten noch relevant werden. Allerdings: Die EA müssen sich zuverlässig und verantwortlich in den Dienstablauf integrieren und - das ist unabdingbar - die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 35 SGB sowie der §§ 203 und 353 StGB und das Verpflichtungsgesetz vom 02.04.1974 aufzuklären. Im Einzelfall besteht eine Verschwiegenheitspflicht über dienstliche Belange und eine Mitteilungspflicht relevanter dienstlicher Informationen, die an die EA im Rahmen ihrer Tätigkeit herangetragen werden. Eine Aufklärung über die allgemeine Anzeigepflicht gemäß StGB sollte erfolgen, da sich EA im TOA im Extremfall strafbar machen können, wenn sie von einer anzeigepflichtigen Straftat oder deren Planung erfahren und die Strafverfolgungsinstanzen nicht davon in Kenntnis setzen.

3. Probezeit: Praxistest der Bewerber

Nach bestandenem Auswahlverfahren beginnt eine nicht begrenzte ‚Probezeit‘, in der die EA ihren Platz in der Einrichtung finden müssen und in der, Fremd- und Selbstwahrnehmungen berücksichtigend, gemeinsam geschaut wird, ob sie zum vorhandenen Team passen. Bei Unverträglichkeiten oder großen zusätzlichen Reibungsverlusten ist eine Trennung unvermeidbar. Eine solche Trennung sollte seriös erfolgen und allen Beteiligten angemessenen Raum zum Abschied ermöglichen. Da ehrenamtliche Tätigkeit keiner Kündigungsfrist unterliegt, ist das nicht überall selbstverständlich.

Nicht alle EA sind für die Arbeit mit Klienten geeignet, obwohl Kontakt

mit Klienten oftmals die Hauptmotivation zur Bewerbung um ein Ehrenamt ist. Bestehen von vornherein andere Interessen, weil die Ehrenamtlichen andere Aufgaben übernehmen wollen, erleichtert das die Möglichkeit ihrer Integration: Für solche Tätigkeiten bewerben sich in der Regel Ehrenamtliche nur dann, wenn sie ihr Fach verstehen. Insofern unterscheiden sie sich von den Bewerbern um die Arbeit mit Klienten, die vielfach aus diffusen Motiven heraus gesucht wird. Wünschen EA in unserer Einrichtung als Vermittler tätig zu sein, so beginnen sie ihre Aufgabe im Praxistest als *Co-Vermittler* an der Seite einer hauptamtlichen Kraft. Sie werden gezielt auf die Aufgabe vorbereitet und nehmen zunächst einige Monate als *passive Beobachter* an Klientengesprächen teil. Über diese Gespräche fertigen sie nachträglich ein Gedächtnisprotokoll an. Bewähren sich Ehrenamtliche in der Praxis der Einrichtung nicht, muss sich die Einrichtung genauso von ihnen trennen, wie sie es (hoffentlich) auch von ungeeigneten Angestellten tun würde.



Die Waage Köln sucht zum Juni 2000:

Konfliktschlichter/-in für den Erwachsenenbereich

Erziehungsurlaubsvertretung für 9 – 15 Monate

Teilzeit (20 Std. wöchentlich); Gehalt: BAT IV b

Bewerbungen bis spätestens 11.04.2000 an:

**Die Waage Köln
Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs
z. Hd. Herrn Florin
Roonstr. 5
50674 Köln**

4. Qualifizierte Ausbildung der EA für die Vermittlungstätigkeit

Da ehrenamtliche Tätigkeit als Teil der Freizeit ausgeübt wird, fehlt Ehrenamtlichen die Arbeitsroutine der Angestellten, die gewöhnlich eine rasche Einarbeitung und Professionalisierung mit sich bringt⁶.

Ehrenamtliche Vermittler dürfen nicht ‚Vermittler zweiter Wahl‘ sein und müssen daher besonders qualifiziert eingearbeitet und ausgebildet werden. Vermittler zweiter Wahl sind weder Geschädigten⁷ noch Beschuldigten zuzumuten noch den Schlichtungsteams.

Ehrenamtliche Vermittler im TOA müssen, wenn sie denn tatsächlich eines Tages als Vermittler eingesetzt werden wollen, die Ausbildung zum Konfliktvermittler im Arbeitsfeld TOA erfolgreich absolviert haben. EA, die andere „Mediationsausbildungen“ absolviert hatten und im TOA beworben haben, wurden in Vorstellungsgesprächen darauf hingewiesen, dass u.E. nach solche Ausbildungen sie *nicht* qualifizieren, erfolgreich im TOA tätig sein zu können. Alle Bewerber, die sich als „Mediatoren“ vorgestellt hatten, haben sich daher gegen eine Tätigkeit in unserer Einrichtung entschieden und - so blieb unser Eindruck - wollten nichts anderes, als ihre „Mediations-Ausbildungen“ in der Praxis am lebenden Objekt erproben.

5. Vertrag über die Zusammenarbeit / Kostenübernahme für die Grundqualifizierungs-Ausbildung

In unserer Einrichtung schließen EA, die als Vermittler tätig werden wollen, einen zum Teil schriftlichen Vertrag folgenden Inhaltes: a.) Die EA treffen über den zeitlichen Umfang ihres Arbeitseinsatzes verbindliche Absprachen mit der Einrichtung. b.) Die Einrichtung ersetzt Kosten und Auslagen gegen Abrechnung in Form einer steuerlich absetzbaren Spendenquittung. c.) Die Einrichtung zahlt die Ausbildungskosten für die „Grundqualifizierung zum Konfliktvermittler im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich“ in-

klusive Unterbringungskosten. d.) Im Gegenzug verpflichten sich die EA, mindestens zwei Jahre lang nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung an mindestens zwei Nachmittagen der Einrichtung als (Co-) Vermittler zur Verfügung zu stehen.

6. Qualifizierte Begleitung und Einarbeitung in die Aufgabe

Die EA werden, ihre individuellen Bedürfnisse sowie die der Einrichtung berücksichtigend, eingearbeitet. Das muss sorgfältig geschehen und kann je nach Arbeitseinsatz der Ehrenamtlichen lange dauern. Die Einarbeitungszeit dient der nochmaligen gründlichen Klärung vorhandener Vorstellungen über die Zusammenarbeit, der Ergründung der Motivationen (beider Seiten) und dem Kennenlernen in realen Arbeitsbezügen. Erst in dieser Phase lernen die Ehrenamtlichen die Tätigkeit im TOA ein wenig einzuschätzen.

Bei in der Einarbeitungsphase auftretenden Unverträglichkeiten kommt es zur Trennung. Sind die oben genannten Auswahlkriterien ernst genommen worden, wachsen in dieser Zeit das Engagement und Interesse der EA an der neuen Aufgabe. Dieses führt zur gegenseitigen Anregung und - so ist meine Erfahrung - öffnet auch der Einrichtung einen (begrenzt externen) kritischen Blick auf das eigene Tun. Fruchtbare *Zusammenarbeit* muss sich jetzt entwickeln, die ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen Teil der Einrichtung werden und ihre eigene und begrenzt *unabhängige* Position im Team dem Wachstum ihrer Kenntnisse an Arbeitsabläufen und -inhalten entsprechend erobern. Ist die Zusammenarbeit *nicht* für beide Seiten befruchtend oder überwiegen Reibungsverluste, muss eine Trennung erfolgen.

7. Zusammenarbeit mit *einer* festen hauptamtlichen Kraft als verlässlichem Ansprechpartner

EA verbringen weit weniger Zeit in der Einrichtung als angestellte Mitarbeiter. Sie sind in der praktischen Tätigkeit daher unerfahrener und bedürfen besonderer Beratung und intensi-

verer und rascherer Entlastung von Verantwortung. Aus mehreren Gründen hat es sich bewährt, ehrenamtliche (Co-)Vermittler eine gewisse Zeit lang an jeweils einen hauptamtlichen Vermittler zu binden: Ein fester Ansprechpartner gewährleistet

- schnellere und verlässlichere Einarbeitung
- raschere Integration ins Team
- gründlicheren und fundierteren fachlichen Austausch
- verminderte Unsicherheitsgefühle bei Beurteilung eigener Stärken und Schwächen
- geringere Fehlerquoten bei der Auswahl geeigneter Arbeitsbereiche.

Natürlich wechselt der feste Ansprechpartner nach einer gewissen Zeit, um mehrere persönliche Arbeitsstile kennen zu lernen. Treten Unverträglichkeiten zwischen EA und Ansprechpartner auf, muss ein Wechsel des Ansprechpartners sofort erfolgen.

8. Einbindung ins Team

EA sind Teil der Einrichtung und damit auch Teil des Teams aller Mitarbeiter. „Ehrenamtliche sollten in ihrem eigenen Interesse Einzelkämpfertum vermeiden“⁸. Dem ist hinzuzufügen, dass aus Sicht des Verfassers im Arbeitsfeld TOA ein Gesprächsaustausch *nur* zwischen Ehrenamtlichen zur verantwortungsvollen Ausübung der Tätigkeit eines Vermittlers nicht ausreicht, weil die nötige Arbeitsroutine, regelmäßige Fallbesprechungen, Supervision und ein gewisser Zwang zur Selbstreflexion im Team fehlen. An dieser Tatsache ändert auch der Wille nichts, ‚Gutes zu tun‘ oder im Auftrag religiöser Einrichtungen zu arbeiten. Die Vermittlertätigkeit wird ständig von unbewussten Aufträgen und extremen Spaltungstendenzen der beteiligten Konfliktparteien überlagert. Sie ist keine einfache Tätigkeit und bedarf regelmäßiger Rückkopplung innerhalb eines institutionellen Rahmens.

EA, die nicht als (Co-)Vermittler arbeiten, sondern andere Tätigkeiten

ausfüllen, sollen wenigstens hin und wieder an Teamsitzungen teilnehmen, um ihnen den Rahmen der Einrichtung, in der sie tätig sind und die institutionelle Einbindung immer wieder zu verdeutlichen.

9. Teilnahme an wöchentlichen Fallbesprechungen

Die Teilnahme an den wöchentlichen Fallbesprechungen ist für alle ehrenamtlichen (Co-) Vermittler Pflicht wie für alle, die Klientenkontakte haben. Fallbesprechungen sind der Ort, an dem die unbewussten Aufträge und Spaltungstendenzen der beteiligten Konfliktparteien der Bearbeitung zugänglich gemacht werden. Sie dienen der beständigen (Weiter-)Qualifizierung ebenso wie der (Selbst)Kontrolle der Arbeit und der eigenen Psychohygiene.

EA, die nicht als (Co-)Vermittler arbeiten, *müssen* nicht an Fallbesprechungen teilnehmen, *dürfen* es aber, weil sie Teil der Einrichtung sind, ebenfalls der

Verschwiegenheitspflicht unterliegen und nicht ausgegrenzt werden sollen.

10. Bereitstellung von Supervision

Alle Mitarbeiter, die Klientenkontakte haben, müssen supervidiert werden. Da EA (möglicherweise) aus anderen beruflichen Kontexten kommen und im Einzelfall über kein fundiertes Fachwissen in der Arbeit mit Klienten verfügen⁹, ist eine Teilnahme an regelmäßiger Supervision zur Optimierung der eigenen Fertigkeiten und für die eigene Psychohygiene unabdingbar. Die Kosten für Supervision sind von der Einrichtung zu tragen. Weigern sich EA, an Supervision teilzunehmen oder versäumen sie in größerer Zahl Supervisionen, dürfen sie später nicht schlichten und werden nicht mehr als Co-Vermittler eingesetzt.

11. Teilnahme an teaminterner Fortbildung

EA müssen rasch auf den Wissensstand der anderen Mitarbeiter kom-

men - zumindest was den Bereich ihres ausgewählten Tätigkeitsfeldes betrifft, damit sie in Teamsitzungen nicht durch Nachfragen kostbare Zeit beanspruchen. Die Teilnahme an teaminternen Fortbildung sollte daher obligatorisch sein, wenn nicht die EA aufgrund ihrer zurückliegenden Tätigkeit mit den von der jeweiligen teaminternen Fortbildung berührten Arbeitsfeldern bereits gut vertraut sind. Dann aber bietet ihr Wissen reichen Erfahrungsschatz, von dem andere Teammitglieder profitieren können und sie sollten daher teilnehmen. Jede Einbeziehung der EA fördert ihre Integration in und die Identifizierung mit der Einrichtung.

12. Ermunterung zu regelmäßiger externer Fortbildung, wenn möglich vom Träger finanziert

Wie für alle Hauptamtlichen ist auch für EA Fortbildung Pflicht. Was im gewöhnlichen gewerblichen Alltag gilt - „Keine Fortbildung mehr für Mitarbeiter, die älter sind als fünfzig Jahre“ - gilt gerade nicht für EA. Da sie (in der Regel) aus ihrem beruflichen Arbeitsfeld ausgeschieden sind und ein neues für sich erobern wollen, müssen sie sich besonders in der ersten Phase ihrer Tätigkeit *stärker* und *häufiger* fortbilden als Mitarbeiter, die über längere Praxis im Arbeitsfeld verfügen. Eigentlich selbstverständlich: Die Einrichtung sollte die bei externer Fortbildung anfallenden Kosten oder zumindest einen Teil davon tragen.

13. Erstattung der Auslagen und andere Kosten-Nutzen-Relationen

Die Einarbeitung und verantwortliche Begleitung EA verursacht erhebliche Kosten. Ehrenamtliche Mitarbeiter müssen sorgfältig eingearbeitet, fachlich begleitet und supervidiert werden. Die Einrichtung muss sich die Frage stellen (lassen), ob der für die Beschäftigung Ehrenamtlicher notwendig zu betreibende Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Einsparungen oder sonstigen Vorteilen steht, die ihr Einsatz der Einrichtung möglicherweise einbringt. Auch hier zeigt sich: Nur die besonders geeigneten



Die Kinderarche gGmbH sucht zum 01.07.2000:

eine(n) Konfliktberater/in für den Täter-Opfer-Ausgleich
wöchentliche Arbeitszeit 25 Stunden, zunächst für ein Jahr

und

eine(n) Projektleiter/in
für unser Projekt ‚Sozialbetreuung delinquenter Jugendlicher‘ (Anti-Aggressionstraining, Betreuungweisung, Betreute Arbeitsauflagen)
wöchentliche Arbeitszeit 13 Stunden – unbefristet.

Voraussetzungen:

- Diplomsozialpädagoge/in oder vergleichbare Qualifikation,
- nach Möglichkeit Zusatzqualifikation Konfliktberatung,
- nach Möglichkeit Erfahrung in o.g. Tätigkeitsbereichen,
- beide Stellen sollen von einer Person besetzt werden, jedoch ist eine Bewerbung auf eine Stelle auch möglich.

Schriftliche Bewerbung an: Kinderarche gGmbH
Täter-Opfer-Ausgleich
Theresienstraße 17
90762 Fürth
0911 / 74 53 11

und engagierten ehrenamtlichen Bewerber können von einer seriösen Einrichtung dauerhaft beschäftigt werden.

Die Erstattung der Auslagen ist Gegenstand des o.e. gegenseitigen Vertrages. Auch wenn die Aufwendungen für EA in Form von Spendenquittungen ersetzt werden, ist darauf zu achten, dass - wie bei anderen Ausgaben auch - Kosten und Nutzen in angemessener Relation zu einander stehen.

14. Versicherungen

EA haben nach § 2, Abs. 1 Nr. 10 des Sozialgesetzbuches (SGB 7) gesetzlichen Unfallschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Dieser Versicherungsschutz muss von der Einrichtung gewährleistet sein. Er erlischt, sobald mehr als eine Aufwandsentschädigung an die EA gezahlt wird.

Über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind EA bei ihrer Vermittlungstätigkeit geschützt, wenn die Einrichtung eine solche Versicherung abgeschlossen hat.

15. Resümee:

EA sind keinesfalls *billige Arbeitskräfte*. Der Preis, den die Einrichtungen für ihre Tätigkeiten aufbringen, beweist und gibt andererseits Wertschätzung. EA *ohne* institutionelle Einbindung und *ohne* fundierte fachliche Qualifizierung und kollegiale Unterstützung Beziehungsarbeit leisten zu lassen, ist unverantwortlich.

EA - so in unserer Einrichtung - sind Menschen, die in ihren vergangenen Lebensabschnitten reichhaltige Erfahrungen gemacht haben, die sie zum Nutzen ihrer selbst und unserer Einrichtung einsetzen wollen. Sie erfüllen sehr unterschiedliche Aufgaben im organisatorischen und - nur in Einzelfällen! - auch im Vermittlungsbereich.

Die Bedeutung der EA für das Team liegt neben dem reichhaltigen Fundus an Lebenserfahrung vor allem in ihrer relativen Unabhängigkeit.

Für ihren Wunsch nach sozialem Engagement - sofern dieser nicht neurotisch begründet ist - gebührt allen EA Respekt. Schon dieser Respekt aber

macht eine verantwortliche Einbettung der Ehrenamtlichen in den institutionellen Rahmen der Einrichtung mit allen Rechten und Pflichten selbstverständlich.

Literatur:

• Funke, Rita: „Brennpunkt Ehrenamt“ in „TOA Infodienst, Nr. 7, März 1999, Köln, S. 21.

• Gehring, Gabriele: „Ehrenamtliche Straffälligenhilfe - Rechte und Pflichten von Ehrenamtlichen“ in : „Bewährungshilfe - Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe“, Jahrgang 45, Nr. 2, 1998, S. 141-155.

1) im folgenden meint die männliche Form - wie in diesem Wort - auch stets die weibliche...

2) Funke, Rita: „Brennpunkt Ehrenamt“ in „TOA Infodienst, Nr. 7, März 1999, Köln, S. 21.

3) oder anderer Universitäten und anderer Fachbereiche von Fachhochschulen zwischen Emden und Freiburg. Die Studierenden absolvieren in unserer Einrichtung ein sechsmonatiges unentgeltliches Praktikum (Psychologen) oder ihr Anerkennungs-jahr als Sozialpädagogen (in der Regel unentgeltlich). Sie sind hier nicht als Ehrenamtliche im strengen Sinne gemeint, da ihre unentgeltliche Tätigkeit Teil ihrer Ausbildung ist.

4) Winter, Frank: „Täter-Opfer-Ausgleich - Konzeption und Informationsbroschüre“, Bremen 1990.

5) Natürlich gilt dies ebenso für hauptamtlich Beschäftigte, die nicht ausreichend für ihre Tätigkeit ausgebildet worden sind oder sich selbst im Vergleich mit anderen, im gleichen Arbeitsfeld Tätigen als nicht gleich qualifiziert erleben.

6) oder bringen sollte... Betrachtet man manche TOA-Einrichtung, die unspezialisiert und mit kleinen Fallzahlen arbeitet, gelten alle hier und im weiteren vorgebrachten Bedenken auch für solche Hauptamtlichen!

7) vgl. die unseligen Erfahrungen mit ehrenamtlichen Opferhelfern, die Dr. Schädler u.a. bewogen haben, professionelle Opferhilfeeinrichtungen zu fordern und zu schaffen.

8) Gehring, Gabriele: „Ehrenamtliche Straffälligenhilfe - Rechte und Pflichten von Ehrenamtlichen“ in : „Bewährungshilfe - Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe“, Jahrgang 45, Nr. 2, 1998, S. 152.

9) dies gilt für viele Hauptamtliche und Lehrkräfte (nicht nur an den Schulen) ja leider ebenso...

Berichte aus den Ländern:

Bericht aus Berlin

Im November 1998 gab ich im TOA-Infodienst einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung und Zusammenarbeit der TOA-Regionalgruppe Berlin mit der Staatsanwaltschaft. Hier betonte ich, dass mit der Einrichtung von TOA- Beauftragten in den Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft seit Herbst 1997 neue Impulse für den TOA verbunden waren. Es fanden regelmäßig alle 6 Monate Treffen statt, an denen alle Fachkräfte, die an der Förderung des TOA in Berlin interessiert sind, teilnahmen.

Im Februar 1999 entstand während eines Arbeitstreffens die Idee, eine Fortbildungsveranstaltung für die gesamte Staatsanwaltschaft zu organisieren.

Das vorrangige Motiv war, den noch immer bestehenden Informationsdefiziten, auch aufgrund der hohen Fluktuation bei der Staatsanwaltschaft, entgegenzuwirken. Darüber hinaus gab es den Wunsch, Einblicke in die praktische Arbeit des TOA zu vermitteln.

In der Vorbereitungsgruppe für diese Veranstaltung fanden sich sozialpädagogische Fachkräfte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Arbeitsergebnisse der Vorbereitungsgruppe wirkten sich auf die Zusammenarbeit und inhaltliche Diskussion der TOA-Regionalgruppe besonders förderlich aus.

In dieser Phase der Vorbereitung wurde gleichzeitig der Entwurf der Berliner Richtlinie zum TOA unter Einbeziehung der Fachleute vom Senat vorgestellt. Die geplanten Gesetzesänderungen der §§ 153 a ff. StPO sind zu unserem Bedauern bisher nicht verabschiedet worden. Die zuständigen Fachabteilungen und die Praktiker sehen aber in der geplanten gesetzlichen Veränderung eine wesentliche Förderung des TOA.

Am 17.11.1999 fand die Veranstaltung

Frank Winter

im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für die Staatsanwaltschaft statt. Es erschienen 68 Teilnehmer/innen, hiervon waren ca.40 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Während einer zweistündigen Präsentation stellten Konfliktvermittlerinnen von Integrationshilfe Berlin e.V. / Täter-Opfer-Ausgleich, DIALOG Soziale Dienste der Justiz und Jugendgerichtshilfe sich und ihre Arbeit vor. Das umfangreiche Info-Material wurde per Computer visuell präsentiert.

Schwerpunkt der Darstellung war zunächst, die Voraussetzungen und Eignungskriterien für den TOA aufzuzeigen und die praktischen Arbeitsschritte zu vermitteln. Die anschließende, teilweise kontroverse Diskussion wurde durch die Vorstellung eines Opfers abgerundet.

Die Betroffene schilderte aus ihrem Erleben den Verlauf der Tat, ihre Motivation sich auf das Angebot des TOA einzulassen, die Begegnung mit den Tätern und ihre Verarbeitung des Erlebten.

Wir erhoffen uns von dieser Veranstaltung, dass Informationsdefizite ausgeglichen werden konnten, der TOA mehr an Bedeutung gewinnt und verstärkt in Anspruch genommen wird.

*Elisabeth Mack
Anette Höner*

Bericht aus Bremen:

Vom TOA Bremen wurden im Jahr 1999 insgesamt 523 neu eingegangene Akten bearbeitet, von denen bis zum 31.12.99 332 mit 422 Geschädigten und 488 Beschuldigten vollständig abgeschlossen werden konnten. Dabei kam es in 255 Fällen zu einer erfolgreichen Schlichtung, 77

Fälle konnten nicht geschlichtet werden. In Bremerhaven gingen 128 neue Akten mit insgesamt 139 Beschuldigten und 157 Geschädigten ein. 70 Geschädigte waren zu einem TOA bereit. Das kleinste Bundesland hat damit eine sehr positive Bilanz im Fallaufkommen und Schlichtungsrate vorgelegt.

Momentan bereiten wir unsere Fachtagung im Mai 2000 vor, die den Titel tragen wird: "Glücksversprechen, Volksjustiz oder rechtsstaatliche Methode? – Kritische Bestandsaufnahme der TOA-Praxis an der Schwelle zum 21. Jahrhundert". Schwerpunkt der Tagung und der Workshop-Arbeit soll der TOA im allgemeinen Strafrecht sein. Wir hoffen, dass wir wieder ein interessantes und sozialverträgliches Programm mit großen Festanteilen zusammengestellt haben, das auf großes Interesse stößt. Die Einladungen und Anmeldebögen sind versandt. Wer nicht berücksichtigt wurde (unser Verteiler ist nicht auf dem neuesten Stand), kann Programm und Anmeldung anfordern unter Fax: 0421-66 64 60 oder 65 22 56.

Frank Winter

Bericht aus Hamburg:

Für die Durchführung und Ausweitung des TOA im Bereich des JGG setzt das Amt für Jugend (Landesjugendamt) in Hamburg weiterhin auf das Modell der Co - Schlichtung. Zur Erinnerung: Um die Opferseite im TOA zu stärken, sollten bei 3 freien Träger angesiedelte Opferbeistände zusammen mit dem jeweiligen Jugendgerichtshelfer der Bezirke einen TOA durchführen. Ende 1997 gab es zunächst 3 halbe Stellen Opferbeistand für ganz Hamburg mit der Perspektive, eine Aufstockung vorzuneh-

men, wenn sich das Modell als gut erweist.

Die Taschen sind nun aber leer und an eine Stellenaufstockung ist in absehbarer Zeit nicht mehr zu denken.

Erklärtes Ziel des Amtes für Jugend ist es jedoch weiterhin, den TOA zahlenmäßig auszubauen sowie schwierigere Fälle im TOA zu behandeln. Aus diesem Grunde hält man sich jetzt an eine Ressourcen sparende Variante: Der Jugendgerichtshelfer soll mit dem Täter die Vorgespräche führen, der Opferbeistand mit dem Geschädigten und erst im Ausgleich sollen die beiden Seiten aufeinandertreffen und die Schlichtung in gemeinsamer Fallverantwortung durchgeführt werden. Da die Fallzahlen höher sind, als es die Kapazitäten der Opferbeistände zulassen, sollen die Jugendgerichtshelfer eine gewisse Prozentzahl bestimmter Fälle zusammen mit dem Opferbeistand erledigen, die anderen Fälle in alleiniger Fallverantwortung.

Derzeit gibt es 3 verschiedene Ausprägungen des Co - Schlichtung Modells in Hamburg, welches nun für alle vereinheitlicht werden soll:

Ein Bezirksamt führt in der Regel, wie vor Einführung des Opferbeistands, den TOA mit zwei teilspezialisierten Mitarbeitern der JGH durch, wobei nur in besonderen Fällen der eine Mitarbeiter durch den Opferbeistand ersetzt wird.

In einem anderen Bezirksamt werden seit Einführung des Opferbeistands ebenfalls alle Gespräche zu zweit geführt, d.h. die Fälle werden von Vorgespräch bis zum Abschluß des TOA gemeinsam von einer vollspezialisierten Mitarbeiterin der JGH und dem Opferbeistand bearbeitet.

In zwei weiteren Bezirken werden die Täter von teilspezialisierten Kolleginnen auf den Ausgleich vorbereitet, die Opfer von dem Opferbeistand, und erst im Ausgleich treffen die "Parteien" aufeinander.

Wie oben bereits erwähnt, wird die letzte Variante vom Amt für Jugend

favorisiert, da sie die Kosten sparende Alternative zum Modell "Alle - Gespräche - zu - zweit" ist und im Gegensatz zum Modell der ausschließlichen Bearbeitung in Einzelschlichtung durch Jugendgerichtshelfer wie in den übrigen 3 Bezirksamtern den Opferstandpunkt im TOA berücksichtigt.

Hierzu ist zum einen anzumerken, dass die Qualität eines TOA sich an dem Spezialisierungsgrad und entsprechender Fortbildung der Mitarbeiter in diesem Bereich messen lässt, wie Michael Wandrey in seiner Untersuchung "Was ist drin, wenn TOA draufsteht?" (DVJJ - Journal 3/99) sehr fundiert belegt. Opfer von Straftaten sind demnach dort gut aufgehoben, wo sie auf eben diese Mitarbeiter treffen, spezialisiert oder mindestens teilspezialisiert und mit gründlicher Schulung versehen. Also auch - wie bisher - bei den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfen.

Aus diesem Grunde ist es mit Blick auf die im TOA gültigen Standards eine verantwortbare Entscheidung, große Teile der Konfliktschlichtungen bei den ortsansässigen JGHs - auch in Einzelschlichtung - zu belassen.

Wo TOAs jedoch in gemeinsamer Fallverantwortung mit dem Opferbeistand durchgeführt werden, ist die Methode, ein Zusammentreffen und Kennenlernen der anderen Seite erst im Ausgleichsgespräch vorzunehmen, zumindest diskutierbar, lassen sich doch viele Argumente finden, die für eine gemeinsame Fallbearbeitung von A-Z sprechen.

Über den Fortgang der Diskussion und das Ergebnis werden wir zum gegebenen Zeitpunkt wieder berichten.

Christa Biebl

Bericht aus Sachsen:

Zur Gründungsveranstaltung der Sächsischen LAG TOA kamen 14 KonfliktschlichterInnen aus 9 Projekten zusammen. Alle empfanden die Mischung der Projekte bereichernd, da dadurch ganz unterschiedliche Erfahrungen zusammenkamen. Einige Projekte haben schon jahrelange Praxis, andere befinden sich gerade erst in der Aufbauphase. In erwartungsfroher und schöpferischer Atmosphäre wurden gleich Nägel mit Köpfen gemacht: Informationsaustausch zum Stand der einzelnen Projekte, Vorhaben und Zeitplanung für die nächsten Treffen, Funktion und Aufgaben der LAG, Möglichkeiten der organisatorischen Anbindung und Struktur der LAG in Bezug zu anderen Gremien, Klärung von Verantwortlichkeiten, Sammlung von interessierenden Themen.

Die nächsten Treffen wollen wir nutzen, um die Arbeitsbedingungen jedes Projektes vor Ort kennenzulernen. Dementsprechend laden wir zum zweiten Treffen der Landesarbeitsgemeinschaft am Mittwoch, dem 26. April 2000 um 10.00 Uhr in Plauen ein. Es wird bei der Brücke Plauen e.V., Albertstr. 12 stattfinden. Um besser planen zu können, würden wir uns über eine telefonische Anmeldung unter 03741/201942 oder per Tel./Fax 03741/221928 (Katrin Ballandies) freuen.

Voraussichtlich werden folgende Themen diskutiert werden: Wie können wir die neue strafverfahrensrechtliche Verankerung des TOAs in Sachsen propagieren? Schiedsstellen - Abgrenzung und Zusammenarbeit? Institutionen als Geschädigte?

*Michael Schaarschmidt, Dresden
Peter Wild, Chemnitz*

Das Büro für Täter-Opfer-Ausgleich in Dortmund sucht zum 01.05.2000

eine(n) Konfliktberater/in für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich (19,25 Stunden).

Voraussetzungen:

**abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit / -pädagogik,
nach Möglichkeit Zusatzqualifikation im Bereich Mediation/
Konfliktregelung**

Vergütung angelehnt an BAT V b/IV b.

Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.12.2000.

Bewerbungen bitte schriftlich an:

**Büro für Täter-Opfer-Ausgleich
z. Hd. Herrn Bergschneider
Adlerstr. 81
44137 Dortmund**

Der Blick über den Tellerrand:

Der Fall Baumann oder Nachdenken über das sportinterne Interventionsrecht bei Dopingverstößen im Sport

Manche Gerechtigkeitsregel ist so tief im menschlichen Zusammenleben verwurzelt, dass sie sich schon im literarischen Kindheitsschatz findet: „Wenn es der Wind gewesen isst“, sagte Eule und bedachte die Angelegenheit, „kann Pu nichtss dafür, man kann ihm die Schuld nicht anlassen.“ Die bei „Pu der Bär“ naiv daher kommende Frage, wie man bei Handlungen verantwortlich gemacht bzw. schuldig werden kann, findet im Rechtsstaat eine klare Antwort: „Keine Strafe ohne Schuld (-nachweis).“ Die Begründung dafür ist einfach: Neben dem handfesten Strafübel in Form einer Rechtseinbuße enthält jede Strafe den moralischen Vorwurf, sozialschädlich gehandelt zu haben. Der Menschenwürdeschutz des Art. 1 Abs. 1 GG und das im Rechtsstaatsprinzip aufgehobene Gerechtigkeitsgebot verbieten daher den Einsatz der Strafe ohne vorhergehende Verantwortungsfeststellung. Notfalls muss man sich damit abfinden, dass es der Wind war und niemand zur Verantwortung gezogen werden kann, auch wenn das mit Blick auf den eingetretenen Schaden schwer fällt. Noch so bedrohliche Verbrechen rechtfertigen keine Ausnahme. Hexenjagen aller Zeiten, die uns im Interesse ihrer Sache vom Gegenteil überzeugen wollen, bestätigen dies in abschreckender Form.

Doping, d.h. die unnatürliche Leistungssteigerung im Sport durch missbräuchliche Nutzung verbotener Mittel oder Methoden, bedroht zweifellos den Spitzensport und teilweise auch schon den Breiten- und

Fitnesssport in elementarer Weise. Fundamental ist der Angriff auf die sportlichen Grundnormen der Fairness und Chancengleichheit sowie die Gesundheit. Betroffen ist auch der Mythos von der herausragenden individuellen Leistung eines Athleten, was die Faszination des Spitzensports ausmacht. So ist es durchaus verständlich, dass die Verantwortlichen in den Sportvereinen und -verbänden dieses Übel mit allen Mitteln „bekämpfen“ und „ausrotten“ wollen.

Im Mittelpunkt des „Kampfes“ steht die Preisgabe des Schuldprinzips und die damit verbundene Unschuldsvermutung für den Athleten. Der Verband begnügt sich für die vorläufige Suspendierung und die Strafe mit der objektiven Feststellung, dass sich Doping-Mittel im Körper des Sportlers befanden. Die Begründung für die rigide Beschneidung ansonsten selbstverständlicher Persönlichkeitsrechte läuft auf der üblichen Schiene: Wegen der Bedrohung des Sports und für den Zweck effektiver Doping-Bekämpfung durch den Verband müsse das Interesse des Athleten an seiner persönlichen Integrität zurücktreten. Krass gesagt: Lieber viele unschuldig verurteilte Sportler, als einen Schuldigen laufen zu lassen. Das individuelle Schicksal gilt wenig, das Verbandsinteresse viel, scheint das kurzsichtige Katastrophenrezept zu sein.

Auch wenn man den Verantwortlichen in den Sportverbänden ihre emotionale Betroffenheit zugute hält, tut Selbstbesinnung not. Der Fall Baumann zwingt zum Nachdenken, wie dies NOK-Präsident Träger soeben formuliert hat. Worum geht es über den Fall Baumann hinaus?

Vorrangig muss man erkennen, dass die selbst gesetzten und die Sportgemeinschaft bestimmenden Werte wie Fairness, Gerechtigkeit und Persönlichkeitsentfaltung im Kampf gegen (mutmaßliche) Feinde des Sports nicht einfach über Bord geworfen werden dürfen. Der Zweck heiligt nicht die Mittel.

Der Fall Baumann zeigt exemplarisch, wohin die Außerachtlassung des Persönlichkeits- und Menschenwürdeschutzes bei bloß objektiv festgestellten Doping-Funden führt. Der sonst selbst bei verdächtigen Schwerverbrechern penibel auf die Unschuldsvermutung bedachte ‚Stern‘ bringt es in seiner Neujahrsausgabe auf den menschenverachtenden Punkt: „Da war noch einer, von dem die Menschheit dachte, er könne kein Wässerchen trüben. Kann er aber. Dieter Baumann, der Läufer, musste ins Fläschchen machen: Dopingverdacht. Mit Verschwörungstheorien drückt er nun auf die Tube....“ Feststehende Urteile finden sich auch sonst in den Medien. Wer denkt hier noch an das sonst selbstverständliche Organisationsprinzip im zwischenmenschlichen Zusammenleben: die individuelle Verantwortlichkeitsfeststellung vor einer moralischen Verurteilung. Die Missachtung dieses grundlegenden Gerechtigkeitsgebot im Sport bringt die ersten giftigen Früchte hervor.

Zurück also zum Nachdenken: Ist es nicht ein einfaches Gebot der Fairness, dass dem einzelnen Athleten, der einem mächtigen Verband und der Öffentlichkeit allein gegenübersteht, die Schuld an einem Doping-Verstoß nachgewiesen wird, ehe man über ihn den moralischen Stab mit einer Strafe bricht? Der Athlet selbst hat in der Regel keine Chance diesen Beweis besser oder leichter zu erbringen als der Verband. Vielmehr ist er in den Verband und dessen Doping-Kontrollsystem integriert. Alle technischen Ermittlungsmittel - insbesondere die Laborfeststellungen - liegen beim Verband. Unfairness und Unangemessenheit der Beweislastumkehr werden überdeutlich, wenn man bedenkt, dass die Anti-Doping-Kommission weitere Laboranalysen in den zugelassenen Kontrolllabors, die zu einer Entlastung von Dieter Baumann führen sollten, unterbinden wollte. Wie sollte der belastete Athlet hier je eine Chance haben, seine Unschuld zu beweisen? Selbst der

Staatsanwalt im staatlichen Ermittlungsverfahren ist verpflichtet, entlastendes Material zu beschaffen. Wo bleibt die sportliche Fairness, wenn man gleiches sogar dem Sportkameraden verwehrt? Wo bleibt der menschliche Takt, wenn man den in Beweisnot befindlichen Athleten auch noch mit Håme übergießt?

Damit ist klar: Ein faires Sportstrafrecht darf weder auf die individuelle Schuldfeststellung verzichten, noch die Beweislast dem Sportler aufbürden. Das gesamte Risiko des Verfahrensausgang ginge dann nämlich zu Lasten des Athleten. Mit Blick auf das deutliche Machtgefålle zwischen Athlet und Verband im Verfahren ist vorauszusagen, dass entsprechende Restriktionen einer Inhaltskontrolle durch die staatliche Rechtsprechung nicht standhielten. Da hier zudem ein Ergebnis herbeigeführt würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist, bliebe selbst ein sonst abschließendes Schiedsgerichtsurteil anfechtbar (§ 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

Wer nun einwendet, die genannten Rechtsgrundsätze seien wegen des rein privaten Verhältnisses zwischen Athlet und Verband nicht einschlägig, sondern auf das staatliche Strafverfahren beschränkt, übersieht die Sonderstellung des Sportstrafrechts. Eine über den reinen Spielablauf hinaus reichende Sportsanktion, z.B. eine zweijährige Sperre, hat erhebliche Strafwirkung. Bei einem Profisportler ist sie hinsichtlich Schadenszufügung und Rufschädigung härter als die Regelstrafen des Strafgesetzbuches. Ein Berufsverbot ist als staatliche Strafe nicht vorgesehen und wird selbst als zulässige Maßregel nach § 70 StGB wegen der Schwere des Eingriffs praktisch nicht angeordnet. Das sportinterne Sanktionenrecht ist eine in der Verbandsstruktur und Verbandsmacht entwickelte Sanktionenordnung, auf die der einzelne Athlet keinen Einfluss hat. Zudem besteht kein Zweifel, dass diesem Sanktionensystem die gleichen allgemeinen abschreckenden und spezialpräventi-

ven Funktionen zugeschrieben werden wie dem staatlichen Strafrecht. Die entsprechende Bedeutung des Sportstrafrechts und seine Verzahnung mit staatlichen Belangen offenbart sich in Verlautbarungen der Bundesregierung, wonach die Leistungssportförderung von bestimmten Sanktionen gegen Doping-Verstöße, wie z. B. einer zweijährigen Sperre bei einer Ersttat, abhängig gemacht wird. Eine private Angelegenheit zwischen Sportler und Verband ist das gegenwärtige Sportstrafrecht also nicht. Man muss dies nicht bedauern, weil die Sportverbände im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ein sehr wirksames und sachgerechtes Teilsystem sozialer Kontrolle bilden. Freilich müssen die rechtlichen Konsequenzen gezogen werden, d. h. das organisierte und formalisierte Sportstrafrecht muss sich an fundamentalen Strafrechtsgrundsätzen bei der Verhängung von Strafen orientieren.

Die Brisanz der Problematik tritt deutlich bei einem Vergleich unterschiedlicher Doping-Verfahren hervor: Das kriminelle Doping von Kindern oder unwissenden bzw. abhängigen Sportlern durch Ärzte oder Trainer ist als Körperverletzung relevant. Im staatlichen Strafverfahren

gelten in diesem Fall alle Beschuldigtenrechte uneingeschränkt. Warum sollen Sportler, die ‚bloß‘ sich selbst gedopt haben, weit schlechter behandelt werden als der mit höherer krimineller Energie?

Es bleibt die Hoffnung, dass der Fall Baumann und natürlich auch alle vergleichbaren Fälle der Beschuldigung des Eigendoping ohne späte Korrektur durch staatliche Gerichte im internen Sportstrafverfahren zu einem rechtsstaatlich verträglichen Ende gebracht werden. Das geforderte Nachdenken muss sich insoweit nur auf das genaue Studium des eigenen Regelwerks beziehen. Die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Doping und das Doping-Kontrollsystem des DSB/NOK - enthalten unmissverständlich und ausdrücklich die Voraussetzung des Schuldnachweises bei Dopingstrafen:

- In § 2 Nr. 1 der Rahmen-Richtlinien wird Doping definiert als Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung verbotener Substanzen und Methoden. Der Versuch eines rechtswidrigen Verhaltens ist nach allgemeinem Rechtsverständnis entscheidend dadurch geprägt, dass der subjektive Entschluss zur Tat - hier zum Doping - uneingeschränkt vorhanden ist und allenfalls das objektive Geschehen hinter dem Gewollten zurückbleibt (§ 22 StGB). Das zentrale Beurteilungskriterium des Doping-Verstosses ist also der subjektive Vorwurf und die persönliche Verantwortlichkeit einer manipulativen Leistungssteigerung. Der objektive Befund des Doping-Mittels im Körper des Athleten ist nur der Ausgangspunkt für die entscheidende Verantwortlichkeitsprüfung.

- In § 16 der Rahmenrichtlinien wie in der Preamble der Athletenverträge ist niedergelegt, dass im sportinternen Verfahren rechtsstaatliche Grundsätze und Fairness zu beachten sind. Hier wurde schon oben eingehend dargelegt, dass das Schuldprinzip und die Unschuldsvermutung der Verbandsstrafgewalt unabdingba-



Umzugsmitteilung:

Die Konfliktschlichtungsstelle Balance in Wuppertal ist umgezogen. Die neue Adresse lautet:

Konfliktschlichtungsstelle Balance

**Ansprechpartner:
Nicole Heidemaier
Boris Jarosch**

**Hesselnberg 97
42285 Wuppertal**

Tel. 0202 / 44 40 31

Fax. 0202 / 44 40 32

re Rechtsgrundsätze darstellen und vor allem auch dem Fairnessgebot im Verhältnis zum abhängigen Athleten entsprechen.

- In der Anlage 2 der Rahmen-Richtlinien wird empfohlen, bei der Festlegung der Wettkampfsperre u.a. den "individuellen Grad des Verschuldens" zu berücksichtigen. Wie sollte diese Aufgabe ohne genaue Schuld-feststellung bewältigt werden?

Wir ziehen also die Schlussfolgerung, dass die sportstrafrechtlichen Regeln zum Doping vom Schuldprinzip und der damit zusammenhängenden Unschuldsumutung sowie der Notwendigkeit einer persönlichen Verantwortlichkeitsfeststellung durchzogen sind. Die Sportgerichtsbarkeit muss dies erkennen.

Der Fall Baumann gibt Anlass, sich einmal vorzustellen, wie ein gesellschaftliches Zusammenleben ohne die fundamentale Gerechtigkeitsregel der individuellen Schuld-feststellung aussähe. Offenbar hat bei vielen und ihm selbst die Fantasie nicht ausgereicht, sich alle Möglichkeiten vorzustellen, mit denen man Menschen zu Unrecht Schuld in die Schuhe schieben könnte. Schließlich bleibt nur die Erkenntnis, dass wir nicht umhin kommen, für alle auf dem Schuld-nachweis vor einer Sanktion zu bestehen - für die "Guten" ebenso wie für die "Bösen", solange wir nicht wissen, zu welcher Abteilung der einzelne gehört.

Nun mag man besorgt fragen, ob die strikte Beachtung des Schuldprinzips zur Kapitulation des Sports vor dem Dopingproblem führt. Die letztlich deutlich negative Antwort erfordert einiges Nachdenken über ein neu differenziertes und dabei an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiertes sportinternes Interventionsrecht. Natürlich können hier nur die groben Umrisse skizziert werden. Schon dabei zeichnet sich aber gemessen an gesicherten kriminologischen Erkenntnissen zur Wirksamkeit sozialer Kontrolle ein Qualitätsgewinn ab. Die zentrale rechtliche Differenzie-

rung setzt bei der deutlichen Zweispurigkeit möglicher Interventionen nach einem erkannten Doping-Verstoß an. Der bloß objektive Befund des Dopingsmittels im Körper eines Athleten erlaubt quasiautomatische Maßnahmen zum Schutz der Chancengleichheit und aus Fairnessgründen gegenüber Mitbewerbern im aktuellen Wettkampf- und Sportbetrieb. Sie dienen allein der Funktionskterhaltung des Sports unter geordneten und fairen Bedingungen. Die Strafe setzt dagegen eine persönliche Schuld-feststellung voraus, weil sie über die Erfordernisse eines fairen Wettkampfes hinaus erheblich in Rechtspositionen des Athleten eingreift und ihn moralisch für sein bewusst unsportliches Verhalten tadelt. Hierzu genügt der objektive Befund natürlich nicht.

Die schuldunabhängige Intervention nach einem objektiven Befund erlaubt alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines regelgerechten und fairen Sportbetriebs. Es handelt sich um unmittelbare sporttypische Reaktionen zur Beseitigung oder Prävention von (zu erwartenden) Störungen des Sport- und Wettkampfschehens. Für den betroffenen Sportler sind solche Maßnahmen zunächst neutral, weil damit kein Schuldvorwurf verbunden ist. Das ist der wesentliche Unterschied zur bisherigen Übung, wo der Sportler nach einem positiven objektiven Befund schon solange als schuldig gilt, als er keinen sicheren Gegenbeweis bieten kann.

Als neutrale sportbetriebsorientierte Maßnahme nach einem objektiven Dopingbefund können sicher die Aberkennung eines Sieges oder eines Platzes und eventueller Prämien gelten. Unter präventivem Aspekt ist der Ausschluss vom weiteren Sportbetrieb solange zulässig, wie die verbotenen Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung fortwirken können. Die unterschiedlich lange Dauer einer Suspendierung hat sich dabei nach medizinischen Erfahrungswerten zu richten und kann durchaus einen längeren Zeitraum, z.B. bei

Muskelaufbaupräparaten, in Anspruch nehmen. So wie der alkoholabhängige Kraftfahrer schlicht nicht geeignet zur Teilnahme am Straßenverkehr ist, ist es der gedopte Sportler für die Teilnahme am fairen Wettkampf. Auf die individuelle Schuld kommt es wegen der verbindlichen Spielregeln jeweils nicht an.

Die zentrale Bedeutung des objektiven Dopingbefundes im Rahmen des Doping-Kontroll-Systems bleibt also erhalten. Der sofortigen Intervention stehen keine Bedenken entgegen, so dass Wirksamkeitsverluste nicht zu befürchten sind. Die Intervention isoliert den objektiven Doping-Fall wirksam. Hier liegt auch der entscheidende präventive Ansatz. Es ist inzwischen eine kriminologische Binsenweisheit, dass schnelle Aufdeckung und Isolierung eines Fehlverhaltens weit wichtiger sind als die Höhe einer später folgenden Strafe. Das Sportrecht wäre gut beraten, dieser Erkenntnis zu folgen. Konsequente Doping-Kontrollen nach Wettkämpfen könnten gedopten wie sauberen Sportlern die Gewissheit vermitteln, dass zumindest die Wertung sportliche Grundsätze durchsetzt.

In der zweiten Linie ist natürlich auch die Strafe ein adäquates Mittel zur Dopingbekämpfung. Hier ist aber anders als bei der rein sportbezogenen Sofortintervention die subjektive Verantwortungsfeststellung hinsichtlich des objektiven Befundes die zentrale Frage. Keine Strafe ohne Schuld(nachweis)! Schließlich geht es nicht um gleiche Bedingungen im sportlichen Wettkampf, sondern um moralischen Tadel für ein Fehlverhalten des Sportlers, um erhebliche Rechtseinbußen durch das personenbezogene Strafübel und die symbolische Wiederherstellung der bewusst übertretenen Norm.

Die in Frage stehende Sanktion - in der Regel eine längere Wettkampfsperre - orientiert sich im Gegensatz zur wettkampfbezogenen Intervention am Maßstab der individuellen Schuld. Hat der Sportler beim Do-

ping fahrlässig durch vermeidbare Aufnahme unbekannter Substanzen oder vorsätzlich mit einem bestimmten Ziel gehandelt? Welche Beweggründe oder Umstände haben ihn zu seiner Tat veranlasst? Welche Folgen hatte sein schuldhaftes Handeln? In jedem Fall sind die diskutierten 2- bis 4-jährigen Sperren **nach** einer Schuldfeststellung anders als bei der bisherigen Verdachtsstrafe ein angemessener Strafraumen.

Man muss einräumen, dass nicht alle Schuldigen der gerechten Strafe zugeführt werden können, weil der Schuldnachweis nicht immer gelingt. Mit dieser Unvollkommenheit muss sich das staatliche Strafrecht in einer humanen Gesellschaftsordnung ebenso zufrieden geben wie das Sportstrafrecht. Lieber zehn Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen verurteilen! Strafe entfaltet ihre moralbildende Kraft, wenn sie für alle erkennbar auf einen wirklichen Schuldigen trifft. Ihre normverdeutlichende Wirkung ist sowieso nicht von der flächendeckenden Anwen-

dung abhängig. Niemand kann - Gott sei Dank - alles kontrollieren.

Einen weiteren humanen Grundsatz darf die Sportgemeinschaft trotz der Notwendigkeit deutlichen Handelns beim Sanktionieren nicht vergessen: Die konstruktive Strafe sagt ein deutliches Nein zum Fehlverhalten, setzt insoweit Grenzen, lässt aber den Weg für den Sportler zurück in die Gemeinschaft offen. Das gilt insbesondere, wenn der Sportler die Verantwortung für sein Fehlverhalten übernimmt und sich konstruktiv um die Stärkung des Dopingverbots bemüht. Strafe ist ohne Rechtfertigung, wenn sie nur als feindselige Reaktion eingesetzt wird. Nicht vergessen werden darf auch, dass der Brennpunkt der Wert- und Normvermittlung in der Sportgemeinschaft und ihrer Kultur liegt. Dort entscheidet sich, ob das Dopingproblem gelöst werden kann. Die Strafe ist nur Notbehelf, nicht schon die Lösung.

Prof. Dr. iur. Dieter Rössner,

Philipps-Universität Marburg, Institut für Kriminabwissenschaften



Veranstaltungshinweis:

Fachtagung vom 04.05. – 06.05.2000 in Bremen

“Glücksversprechen, Volksjustiz oder rechtsstaatliche Methode? – Kritische Bestandsaufnahme der TOA-Praxis an der Schwelle zum 21. Jahrhundert”

Nähere Informationen:

TOA-Bremen

Gustav-Heinemann-Bürgerhaus

Kirchheide 49

28757 Bremen

Tel. 0421-66 64 60

Fax. 0421-337 96 90

Und zum Schluss....

Warum wir in Suhl keine Podiumsdiskussion veranstalten

“Getrost im alten Jahrhundert zurücklassen können wir jenes Ritual, das gemeinhin als *Podiumsdiskussion* bezeichnet wird: Mehrere Personen versammeln sich an einem Tisch, nach den drei Begrüßungen (Organisator, Sponsor, Moderator) beginnen der örtliche Bundestagsabgeordnete, der Repräsentant der Stiftung ‚Künftige Generationen‘ oder der Bewegung ‚Wir gegen die Rechtschreibreform‘ zu reden. Von Diskussion, also von einem Gespräch mit ‚zuhören‘ und ‚antworten‘ kann man nur selten sprechen. Den Inhalt der Statements kennen die Zuhörer ohnehin längst von fünf anderen Veranstaltungen. Nach zweieinhalb Stunden geht man mit dem befriedigenden Gefühl auseinander, endlich wieder einmal darüber geredet zu haben. Der Abgesandte der lokalen Presse wird gebeten, ein wenig mehr zu schreiben, weil statt der erwarteten 200 Gäste leider nur 18 gekommen sind.”

Aus ‚Die Zeit‘ vom 17. Februar 2000

Auswahl einschlägiger DBH - Materialienbände

- **Fallgeschichten Täter – Opfer – Ausgleich**, Arbeitsgruppe “Falldokumentationen”(Hrsg.)
Hintergrundinformationen über die konkrete Fallarbeit im Täter – Opfer – Ausgleich anhand von 10 Fallgeschichten. Die Fallbearbeitung ist aufgegliedert in Fallzuweisung, Kontaktaufnahme, Vorgespräche, Ausgleichsgespräche, Rückmeldung, Ausgang des Verfahrens und die subjektive Sichtweisen des Täters, Opfers oder anderer Beteiligten. Köln, 1999 DBH – Materialien Nr. 42, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM

- **Bibliographie Täter – Opfer – Ausgleich**, Hans – Jürgen Kerner (Hrsg.)
Die Schrift wurde erstellt von der “TOA Forschungsgruppe” mit der Idee, mittelfristig einen bibliothekarisch präzisen und sachlich vollständigen Nachweis der deutschsprachigen Veröffentlichungen zum weiteren Bereich des Täter – Opfer – Geschehens der Tatfolgen sowie der möglichen Tatfolgenbewältigung zu erstellen. Köln, 1998 DBH – Materialien Nr. 36, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM

- **Über die Funktionsweise und Hemmnisse der Zusammenarbeit von Staatsanwälten und TOA – Projekten / Mitarbeitern**, Günther Lindner (Hrsg.)
Über das Verhältnis zwischen Konfliktschlichtern und Staatsanwälten. Der Autor ermöglicht dem Leser anhand von Interviews mit Staatsanwälten eine bisher nicht gekannte Einsicht in staatsanwaltschaftliches Denken und Handeln. Köln, 1997 DBH – Materialien Nr. 35 ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 11,- DM

- **Gemeindenaher Konfliktschlichtung: “Komm wir gehen nach Bremen,...!”: 10 Jahre Täter – Opfer – Ausgleich in einem Bürgerhaus**, Frank Winter (Hrsg.)
Tagungsdokumentation. Vorträge und Workshops der Tagung vom 7.5. – 9.5. 1998 in Bremen, sowie Aufsätze zum gemeindenahen Täter – Opfer – Ausgleichs Modell in Bremen. Köln, 1999 DBH – Materialien Nr. 39, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 13,- DM

- **Mediation und Probation. Bericht über das Seminar vom 8. – 12. Oktober 1997 in Wittenberg**, Jürgen Mutz, Erich Marks (Hrsg.)
Tagungsdokumentation. Überblick über die Situation des TOA in 20 europäischen Ländern. Vorträge. DBH-Materialien Nr. 43, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM

Die Materialienbände können bestellt werden beim:

TOA-Servicebüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln
Fax: 0221 – 94 86 51 23
email: info@toa – servicebuero.de

Bitte senden Sie die angekreuzten Materialienbände an:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____